

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 12

Bielefeld, 30. Dezember 2008

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz	334
Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetz-	
vertretende Verordnung/Vierte Notverordnung	
zur Änderung der Notverordnung der Evan-	
gelischen Kirche im Rheinland/der gesetz-	
vertretenden Verordnung der Evangelischen	
Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes	
der Lippischen Landeskirche über die	
Erhebung von Kirchensteuern	335
Bestätigung von gesetzesvertretenden Verord-	
nungen	336
Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder	
in der Ev. Kirche von Westfalen	336
Bewertung der Personalunterkünfte	337

Satzungen

Satzung für das Ev. Jugend- und Bildungswerk	
im Ev. Kirchenkreis Münster	338
Kreissatzung des Kirchenkreises Tecklenburg	
der Ev. Kirche von Westfalen	340
Satzung des Ev. Gemeindeverbandes	
Lüdenscheid	343
Satzung der Ev. Georgs-Kirchengemeinde	
Dortmund	345
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Greven	348
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Jakobi	
zu Rheine	350
Satzung der „Ev. Stiftung Neubeckum“	
Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der	
Ev. Kirchengemeinde Neubeckum	352

Urkunden / Bekanntmachungen

Vereinigung der Ev. Christus-Kirchengemeinde	
Herne, der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchen-	
gemeinde Herne und der Ev. Luther-Kirchen-	
gemeinde Herne	354
Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Wanne-	
Mitte, der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd	
und der Ev. Kirchengemeinde Wanne-West	355
Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchen-	
gemeinde Gelsenkirchen-Bismarck	355

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchen-	
gemeinde Plettenberg	356
Aufhebung der Teilung der 3. Pfarrstelle der	
Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop	356
Beschluss der Landessynode zur Auffüllung der	
Versorgungs-Rückstellung und zur Verteilung	
der Kirchensteuern 2008 und 2009	356
Bekanntmachung des Landeskirchlichen	
Haushaltsplanes 2009	357
Nachwahlen betreffend die Disziplinarkammer	
der Ev. Kirche von Westfalen	358

Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges

Datenschutzfortbildung – Datenschutzrecht in	
der Praxis	358
Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche	
Amtsblatt	358

Personalnachrichten

Ordinationen	359
Berufungen	359
Freistellungen	359
Ruhestand	359
Todesfälle	359
Wahlbestätigungen	359
Kirchenmusikalische Prüfungen	359

Stellenangebote

Pfarrstellen	360
Sonstige Stellen	360

Berichtigungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des	
BAT-KF, des MTArb-KF und anderer	
Arbeitsrechtsregelungen	361
Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchen-	
kreises Iserlohn	361

Rezensionen

Johann Demharter: „GBO – Grundbuch-	
ordnung“, 2008 (<i>Pfannkuche</i>)	361
Paul Stelkens, Heinz Joachim Bonk, Michael	
Sachs: „Verwaltungsverfahrensgesetz“,	
2008 (<i>Huget</i>)	362

Heinrich Bedford-Strohm, Traugott Jähnichen, Sigrid Reihs, Hans-Richard Reuter, Gerhard Wegner (Hrsg.): „Kontinuität und Umbruch im deutschen Wirtschafts- und Sozialmodell“, 2007 (Prof. Dr. Beese) 362

Christian Danz: „Die Deutung der Religion in der Kultur. Aufgaben und Probleme der Theologie im Zeitalter des religiösen Pluralismus“, 2008 (Dr. Fleischer) 364

Birgit Luscher: „Einführung in das Symbolische Denken. Hermeneutik und elementares Bibelverstehen“, 2008 (Dr. Fleischer) 365

„Der Koran für Kinder und Erwachsene“
Übersetzt und erläutert von Lamya Kaddor und Rabeya Müller, 2008 (Duncker) 365

Burkhard Pechmann: „Durch die Wintermonate des Lebens. Seelsorge für alte Menschen“, 2007 (Brüseke) 366

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)

Vom 13. November 2008

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008 (KABl. EKvW 2008 S. 335), 16. September 2008, werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2009 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008 (KABl. 2008 S. 335) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2009 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung/KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bielefeld, 4. Dezember 2008

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 951.013

**Gesetzesvertretende Verordnung/
Vierte gesetzesvertretende Verordnung/
Vierte Notverordnung zur Änderung
der Notverordnung der Evangelischen
Kirche im Rheinland/der gesetzes-
vertretenden Verordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen/
des Kirchengesetzes der Lippischen
Landeskirche über die Erhebung
von Kirchensteuern
(Kirchensteuerordnung – KiStO)**

Vom 17. Oktober 2008/
Vom 25. September 2008/
Vom 16. September 2008

Auf Grund der Artikel 130 Buchstabe g und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche wird die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/die Gesetzesvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/das Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung/Dritte gesetzesvertretende Verordnung/Dritte Notverordnung vom 9. September 2005/22. September 2005/20. September 2005, wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe c werden die Wörter „beim zuständigen Amtsgericht“ durch die Wörter „bei der Wohnsitzgemeinde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Soweit Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten wird, ist entscheidend, ob der Gläubiger der Kapitalerträge im Zeitpunkt der Abzugsverpflichtung kirchensteuerpflichtig ist; eine Zwölfteilung findet nicht statt.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden vor dem Wort „oder“ die Wörter „sowie als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Einkommensteuer“ das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „Lohnsteuer“ durch die Wörter „Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Kirchensteuergesetzes“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach „§ 32a Absatz 1“ das Wort „bis“ und die Zahl „3“ gestrichen.
 - cc) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Auf die im § 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bezeichneten Kirchensteuern finden die Vorschriften für die Einkommensteuer, die Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, insbesondere die Vorschriften über das jeweilige Abzugsverfahren, die entsprechenden Vorschriften für die Grundsteuer und die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird nach Maßgabe des § 51a Absätze 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes erhoben.“
 - b) Der bisherige Text wird Absatz 2:

„(2) Für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Einkommen und beim allgemeinen und beim besonderen Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Vermögen oder vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer oder der Grundsteuer.“

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung/Die Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Die Vierte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, 17. Oktober 2008

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Schneider Dräger

Bielefeld, 25. September 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Detmold, 16. September 2008

**Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat**

(L. S.) Dr. Schilberg Tübler
Dr. Dutzmann Stadermann

**Bestätigung von
gesetzesvertretenden Verordnungen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 11. 2008
Az.: 951.012; 980.1; 350.111; 230.11

Die Landessynode hat am 13. November 2008

die gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/der gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO) vom 17. Oktober 2008/25. September 2008/16. September 2008,

die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 19. Juni 2008 (KABl. S. 178),

die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 29. Mai 2008 (KABl. S. 150) und

die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Diakoniegesetzes vom 14. August 2008 (KABl. S. 227)

gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

**Richtlinie
für Tageseinrichtungen für Kinder
in der Evangelischen Kirche
von Westfalen (TfK-RL)**

Vom 27. November 2008

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 142 Absatz 1 Satz 2 Kirchenordnung (KO) folgende Richtlinie beschlossen:

§1

Kirchlicher Auftrag

1. Der Auftrag der Kirche, Tageseinrichtungen für Kinder (TfK) zu betreiben, gründet sich auf die Praxis der Kindertaufe und den damit verbundenen Verkündigungsauftrag sowie den sozialdiakonischen Auftrag zur Erziehungsbegleitung. Dieser Auftrag umfasst zum einen die Mitwirkung an der christlichen Erziehung und Sozialisation in Familie und Kirchengemeinde und zum anderen das Angebot der Bildung und Erziehung aller Kinder sowie die Unterstützung und Förderung von Familien in den Tageseinrichtungen.
2. Dieser Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst die Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder im Umgang mit ihrer Umwelt. Die Evangelischen Tageseinrichtungen helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirche hineinzuwachsen. Sie sind somit Teil der Arbeit der Kirchengemeinden in evangelischer Ausrichtung im Sinne des Artikel 191 Satz 5 KO.

§ 2

Organisationsformen

1. Kindertageseinrichtungen in kirchlich verfasster Trägerschaft werden entweder auf Gemeindeebene oder auf Kirchenkreisebene geführt. Anders organisierte Träger bedürfen einer eigenständigen kirchlichen Zuordnung; im Regelfall ist diese durch die Mitgliedschaft im diakonischen Spitzenverband gegeben.
2. Die Arbeit geschieht nach fachlichen, pädagogischen und religionspädagogischen Konzeptionen und Qualitätsstandards. Die Einrichtungen orientieren sich an den Rahmenkonzepten des Evangelischen Fachverbandes der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe (evta). Die Entwicklung der trägerspezifischen Konzeption geschieht in Abstimmung mit den jeweiligen Gemeindekonzeptionen. Die Entwicklung der trägerspezifischen Konzeption geschieht in Abstimmung mit den jeweiligen Gemeindekonzeptionen.
3. Die Kirchenkreise sorgen insbesondere durch Leitungs- und Trägerkonferenzen für Informationsvermittlung. Die Teilnahme ist für die Mitglieder verbindlich.
4. Die Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder entsprechen unbeschadet des kirchlichen Auftrages

dem staatlichen und kommunalen Recht für das Arbeitsfeld Tageseinrichtungen für Kinder.

5. Den Mitarbeitenden soll in geeignetem Umfang die Möglichkeit zur Fortbildung gegeben werden.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung

1. Der Träger verantwortet die grundsätzliche Aufgabenwahrnehmung der Arbeit mit Kindern und Eltern.
2. Die Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen arbeiten in je unterschiedlicher Aufgabenwahrnehmung in den ihnen obliegenden Arbeitsbereichen.
3. Neben den in Ziffer 1 genannten Personen sind für das Arbeitsfeld evangelische Kindertageseinrichtungen sowohl kirchliche Leitungsorgane, insbesondere die Presbyterien, als auch der Fachverband evta zuständig.

§ 4

Kirchengemeinde

Die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder ist verankert in den Kirchengemeinden. Dies wird insbesondere sichtbar durch das Vorbereiten und Feiern von Gottesdiensten, Festen, Kinderbibelwochen und religionspädagogischen Angeboten.

Die Kirchengemeinde soll ein Mitglied des Presbyteriums für das Arbeitsfeld Tageseinrichtung für Kinder beauftragen (Artikel 62 KO). Die Mitarbeitenden der Tageseinrichtung für Kinder im Trägerverbund stehen in der Dienstgemeinschaft der ganzen Kirche und damit auch der Kirchengemeinde.

§ 5

Mitarbeitende

1. Die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung sind an den kirchlichen Auftrag gebunden. Sie sind zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet.
2. Die berufliche Mitarbeit in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.
3. Eine Abweichung von Ziffer 2 setzt voraus, dass nachweislich trotz angemessener Bemühungen andere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu gewinnen sind. In diesem Fall können auch Personen eingestellt werden, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören sollen. Bei der Einstellung solcher Mitarbeitenden muss der Einzelfall geprüft werden, insbesondere im Hinblick auf die Größe der Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie der wachzunehmenden Aufgaben der Mitarbeitenden und des jeweiligen Umfeldes.

4. Besondere Anforderungen an die Kirchenzugehörigkeit werden bei Mitarbeitenden gestellt, zu deren Aufgaben Leitung der Tageseinrichtung oder Gruppenleitung gehört. Bei ihnen kann unbeschadet der Regelung in Ziffer 3 nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes von Ziffer 2 abgewichen werden.

5. Das Landeskirchenamt kann eine Ausführungsbestimmung erlassen, wonach ein solcher Arbeitsvertrag einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt.

§ 6

Elternbeteiligung

Die Eltern sind durch die Arbeit in Elternversammlung, Elternbeirat und Rat der Tageseinrichtung an der Arbeit zu beteiligen. Das Verfahren über die Zusammensetzung dieser Gremien und die Geschäftsordnung wird vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder in Absprache mit den Eltern festgelegt. Träger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Eltern tragen in den Tageseinrichtungen für Kinder die Verantwortung für Kinder im Sinne einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gemeinsam. Grundlage dafür ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen ihnen.

§ 7

Sonstiges

Die Landeskirche kann Musterdienstanweisungen und in Abstimmung mit dem Fachverband evta Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2009 nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die TfK-RL vom 29. Oktober 1992 (KABl. 1992 S. 261), geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 8. Dezember 1993 (KABl. 1994 S. 17) außer Kraft.

Bielefeld, 27. November 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 271.121

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 12. 2008
Az.: 350.58

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2009

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Absatz 1

Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 1. Januar 2009 an von bisher 198 Euro auf 204 Euro monatlich, also um 3,03 % erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2009 an die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2009 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	€ je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,85
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,60
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	8,68
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	9,66
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	10,30

An die Stelle des Betrages von „3,99 €“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung tritt der Betrag von „4,11 €“.

Satzungen

Satzung für das Evangelische Jugend- und Bildungswerk im Evangelischen Kirchenkreis Münster

Die Kreissynode beschließt für die Arbeit des Evangelischen Jugend- und Bildungswerkes Münster in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Münster gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) folgende Satzung:

Teil 1 Allgemeines § 1 Grundsätze

(1) Das Evangelische Jugend- und Bildungswerk Münster ist eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Münster. In ihm wirken der Kirchenkreis, die Gemeinden, die Verbände im Kirchenkreis bei der Erfüllung des Bildungsauftrages zusammen. Das Evangelische Jugend- und Bildungswerk Münster wird als Sondervermögen im Sinne des § 14 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung vom 26. April 2001) geführt.

(2) Das Jugend- und Bildungswerk hat die Aufgabe mit den anderen Trägern der Jugend- und Bildungsarbeit, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind, eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, die als Beirat bei der Erfüllung des Bildungsauftrages zusammenwirken soll mit der Zielsetzung der gegenseitigen Unterstützung und Hilfe bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

Teil 2 Das Evangelische Jugend- und Bildungswerk § 2 Aufgaben

(1) Das Evangelische Jugend- und Bildungswerk Münster hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Koordinierung der Jugend- und Bildungsarbeit im Bereich des Ev. Kirchenkreises Münster;
- Förderung der Mitarbeitenden im Bereich der Jugend- und Bildungsarbeit durch Beratung und Fortbildung;
- Vertretung der Jugend- und Bildungsarbeit gegenüber Partnern in der öffentlichen und freien Jugend- und Bildungsarbeit;
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von Aktionen im Bereich der Jugend- und Bildungsarbeit;
- Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeitender und der Selbsthilfearbeit;
- Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Das Jugend- und Bildungswerk unterhält eigene Fachreferate

- Jugendreferat;
- Schulreferat, Bezirksbeauftragte/r für die Berufskollegs und Mediothek;
- Referat Evangelische Erwachsenenbildung.

§ 3 Leitung

Das Evangelische Jugend- und Bildungswerk Münster wird geleitet von

- der Kreissynode;

- b) dem Kreissynodalvorstand;
- c) dem Leitungsausschuss;
- d) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

§ 4

Die Kreissynode

- (1) Die Kreissynode beschließt den Haushaltsplan, nimmt den Jahresbericht des Leitungsausschusses sowie den Jahresabschluss über den Kreissynodalvorstand entgegen und erteilt dem Kreissynodalvorstand sowie dem Leitungsausschuss und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer Entlastung.
- (2) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.
- (3) Die Kreissynode beruft den Leitungsausschuss.

§ 5

Der Kreissynodalvorstand

Der Kreissynodalvorstand beschließt über:

- a) Berufung oder Abberufung der Geschäftsführung;
- b) den vom Leitungsausschuss vorzulegenden Wirtschafts-/Haushaltsplanentwurf und die Weiterleitung an die Kreissynode;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Weiterleitung an die Kreissynode;
- d) Erteilung von Vollmachten an die Geschäftsführung.

§ 6

Zusammensetzung des Leitungsausschusses

- (1) Dem Leitungsausschuss gehören bis zu neun Personen an. Unter anderem die Folgenden:
 - eine Vertreterin/ein Vertreter des KSV,
 - die/der Synodalbeauftragte für Konfirmandenarbeit,
 - die/der Synodalbeauftragte für Jugendarbeit,
 - die/der Synodalbeauftragte für Erwachsenenbildung,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Bereich Kirche und Schule,
 - je eine Vertreterin/ein Vertreter der Fachkonferenzen Kirche und Schule, Jugendarbeit, Familien- und Erwachsenenbildung.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gehört beratend dem Leitungsausschuss an.

- (2) Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode; nach deren Ablauf bleiben die Mitglieder bis zur Neubildung im Amt.
- (3) Der Leitungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertretung. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand.
- (4) Zu den Sitzungen können Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.
- (5) Die Mitglieder des Leitungsausschusses sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen

nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Leitungsausschuss, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7

Aufgaben des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung der allgemeinen Grundsätze für die wirtschaftliche Führung des Jugend- und Bildungswerkes;
 - b) Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung jährlich aufzustellenden Haushaltsplanentwurf;
 - c) Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung jährlich aufzustellenden und fortzuschreibenden Stellenplanentwurf;
 - d) Begleitung der Jugend- und Bildungsarbeit insbesondere bei Aufnahme und Beendigung von Arbeitsfeldern, Beschlussfassung über fachliche Richtlinien und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
 - e) Entscheidungsvorbereitung über Maßnahmen, die nach dieser Satzung der Entscheidung oder Zustimmung der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes vorbehalten bleiben. Hierzu gehören insbesondere die Beratung über den der Kreissynode vorzulegenden Jahresabschluss und die Verwendung der Betriebsergebnisse;
 - f) Berufung von Vertretern und Vertreterinnen in die Versammlung des Beirats;
 - g) der Leitungsausschuss konstituiert drei Fachkonferenzen, die Fachkonferenz Jugend, Schule und Evangelische Familien- und Erwachsenenbildung als beratende Gremien für seine Arbeit und beruft die Mitglieder in die jeweiligen Fachkonferenzen;
 - h) der Leitungsausschuss setzt je nach Bedarf befristet Arbeitsgruppen ein, die projektbezogen arbeiten, und beruft deren Mitglieder zur Beratung seiner eigenen Arbeit;
 - i) Beschlussfassung über die Regelung der Stellvertretung der Geschäftsführung im Abwesenheitsfall.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses und die Geschäftsführung haben dem Kreissynodalvorstand halbjährlich über die Ergebnisse der Arbeit zu berichten.

§ 8

Sitzungen des Leitungsausschusses

- (1) Der Verfahrensablauf bei Sitzungen richtet sich beim Leitungsausschuss nach der Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises (Einladung, Einladungsfrist, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschrift, Ausführung der Beschlüsse, Teilnahme des Superintendenten oder der Superintendentin).
- (2) Der Leitungsausschuss tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Ferner muss er einberufen

werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses oder der Kreissynodalvorstand es verlangen. Er ist weiterhin einzuberufen, wenn die Geschäftsführung unter Benennung besonderer Gründe eine Einberufung beantragt.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird berufen durch den Kreissynodalvorstand. Der Geschäftsführung sind alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem KSV oder durch diese Satzung dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. Näheres wird in der Dienstanweisung geregelt. Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist der Superintendent oder die Superintendentin.

Teil 3 Beirat

§ 10 Mitglieder des Beirates

(1) Dem Beirat des Evangelischen Jugend- und Bildungswerkes Münster können angehören:

andere Träger evangelischer Jugend- und Bildungsarbeit, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind.

(2) Der Beirat besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter jedes anderen Trägers evangelischer Jugend- und Bildungsarbeit. Die Mitglieder werden vom Leitungsausschuss in den Beirat berufen.

§ 11 Zielsetzungen des Beirates

Der Beirat hat folgende Zielsetzungen:

- a) er macht Vorschläge zur Planung und Koordination der Jugend- und Bildungsarbeit im Bereich des Kirchenkreises;
- b) in ihm stimmen sich die einzelnen Träger der Jugend- und Bildungsarbeit im Kirchenkreis bezüglich ihrer Planungen und Zusammenarbeit ab;
- c) er begleitet das Evangelische Jugend- und Bildungswerk Münster.

Die Mitglieder des Beirates geben sich eine Geschäftsordnung.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Münster, 26. November 2008

**Evangelischer Kirchenkreis Münster
Die Kreissynode**

(L. S.) Dr. Beese Bartling

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Münster vom 26. November 2008

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 1. Dezember 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 270-4300

Kreissatzung des Kirchenkreises Tecklenburg der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg hat auf Grund von Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1 Kirchenkreis, Kirchengemeinden

(1) Der Kirchenkreis Tecklenburg der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde gegründet durch die Verfügung des Konsistoriums Nr. 641 C des Königlichen Konsistoriums in Münster vom 9. Juli 1818 (Amtsblatt der Königlich Preußischen Regierung zu Münster, Jahrgang 1818, Seite 207–209; die Verfügung des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten zur Neueinteilung der Diözesanbezirke in den Regierungsbezirken Arnberg und Münster datiert vom 11. Juni 1818),

geändert durch Verfügung des Königlichen Konsistoriums in Münster vom 10. Dezember 1872 (Kirchliches Amtsblatt des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen, Jahrgang 1872 Seite 93–94)

und geändert durch Beschluss des Provinzialkirchenrates vom 11. März 1933 in Verbindung mit der staatlichen Genehmigung durch den Regierungsbezirk Münster vom 20. März 1933 (Kirchliches Amtsblatt der Kirchenprovinz Westfalen 1933 Seite 48).

Im Kirchenkreis Tecklenburg sind heute folgende Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

Evangelische Kirchengemeinde Hörstel

Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren

Evangelische Kirchengemeinde Kattenvenne

Evangelische Kirchengemeinde Ladbergen

Evangelische Kirchengemeinde Lengerich

Evangelische Kirchengemeinde Lienen

Evangelische Kirchengemeinde Lotte

Evangelische Kirchengemeinde Mettingen

Evangelische Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen

Evangelische Kirchengemeinde Recke

Evangelische Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine

Evangelische Kirchengemeinde Johannes zu Rheine

Evangelische Kirchengemeinde Schale

Evangelische Kirchengemeinde Tecklenburg

Evangelische Kirchengemeinde Wersen

Evangelische Kirchengemeinde Wersen-Büren

Evangelische Kirchengemeinde Westerkappeln

(2) Die Kirchengemeinden sind Regionen zugeordnet:

Region Mitte

– Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren

– Evangelische Kirchengemeinde Tecklenburg

Region West

– Evangelische Kirchengemeinde Hörstel

– Evangelische Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen

– Evangelische Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine

– Evangelische Kirchengemeinde Johannes zu Rheine

Region Süd

– Evangelische Kirchengemeinde Kattenvenne

– Evangelische Kirchengemeinde Ladbergen

– Evangelische Kirchengemeinde Lengerich

– Evangelische Kirchengemeinde Lienen

Region Nord

– Evangelische Kirchengemeinde Lotte

– Evangelische Kirchengemeinde Mettingen

– Evangelische Kirchengemeinde Recke

– Evangelische Kirchengemeinde Schale

– Evangelische Kirchengemeinde Wersen

– Evangelische Kirchengemeinde Wersen-Büren

– Evangelische Kirchengemeinde Westerkappeln

(2) Die Kirchengemeinden sind innerhalb der Regionen zur Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt einen Anker mit Ring und Haken und einem zu einem Kreuz verlängerten Querbalken und ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Tecklenburg“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodal-

vorstandes. Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.

(2) Urkunden, durch die für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Mitglieder der Kreissynode sind

a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;

b) die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind;

c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;

d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(3) Die Kirchengemeinden entsenden gemäß Absatz 2 Buchstabe c für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Kreissynode. Diese müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Für die Abgeordneten sind jeweils erste und zweite Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen. Sind Abgeordnete und beide Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, so können die Presbyterien auch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anderer Abgeordneter mit der Vertretung der verhinderten Abgeordneten beauftragen.

(5) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht gemäß Absatz 2 Buchstabe b Mitglieder der Kreissynode sind sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 6**Mitglieder des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus
- der Superintendentin oder dem Superintendenten,
 - der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor,
 - der oder dem Scriba
 - und weiteren neun Mitgliedern.
- (2) Die Vertretung der Superintendentin oder des Superintendenten richtet sich nach Artikel 112 Absatz 3 KO.
- (3) Für jedes andere Mitglied des Kreissynodalvorstandes wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

§ 7**Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises**

- (1) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 102 Absatz 1 KO folgende ständige Ausschüsse
- a) Ausschuss Theologie und Gemeinde;
 - b) Ausschuss Gottesdienst und Kirchenmusik;
 - c) Leitungsausschuss des Trägerverbundes für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergartenverbund);
 - d) Jugendausschuss;
 - e) Pädagogischer Ausschuss;
 - f) Ausschuss für Religionsunterricht an Berufskollegs;
 - g) Kuratorium Schule in der Widum und Heilpädagogischer Kindergarten;
 - h) Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung;
 - i) Ausschuss für Frauenfragen;
 - j) Ausschuss für Seniorenarbeit;
 - k) Ausschuss für Mission und Ökumene;
 - l) Finanz- und Planungsausschuss;
 - m) Nominierungsausschuss.
- (2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.
- (3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8**Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse**

- (1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder aus dem Kirchenkreis, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden. Die sachkundigen Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.
- (2) In jeden ständigen Ausschuss sollen mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder durch die Kreissynode berufen werden, soweit in besonderen Satzungen

gen oder Ordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Die Zahl der Mitglieder des Finanz- und Planungsausschusses und des Nominierungsausschusses soll neun betragen, von denen mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kreissynode angehört. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums der Schule in der Widum und des Heilpädagogischen Kindergartens soll sieben betragen. Die Ausschüsse regeln ihren Vorsitz selbstständig; die Ausschussvorsitzenden sollen Mitglieder der Kreissynode sein. Vertretungen werden nicht berufen.

(3) Scheidet ein Mitglied eines ständigen Ausschusses vorzeitig aus dem Ausschuss aus, beruft der Kreissynodalvorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. Der Kreissynodalvorstand ist bei der Ersatzberufung an frühere Vorschläge des Nominierungsausschusses nicht gebunden. Die Berufung eines neuen Mitgliedes bedarf der Bestätigung durch die Kreissynode.

(4) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

Für die Ausschüsse nach § 7 Absatz 1 Buchstaben c und g wird auf die entsprechenden Satzungen des Kirchenkreises verwiesen.

(5) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur auf Grund entsprechender Satzungsregelungen befugt.

(7) Kann der Kreissynodalvorstand vorgelegten Beratungsergebnissen oder Beschluss-Empfehlungen eines ständigen Ausschusses oder eines beratenden Ausschusses nicht folgen, ist die oder der Vorsitzende dieses Ausschusses zu unterrichten. Die Unterrichtung kann mit der Bitte einer erneuten Beratung des Gegenstandes im Ausschuss verbunden sein.

(8) Zu einzelnen Beratungspunkten können auf Beschluss des Ausschusses weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden.

§ 9**Geschäftsordnung**

- (1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10**Kreiskirchenamt**

- (1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt errichtet.
- (2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen „Kirchenkreis Tecklenburg – Kreiskirchenamt“.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einer Beamtin oder Angestellten, einem Beamten oder Angestellten geleitet (Verwaltungsleitung).

(2) Die Verwaltungsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Kirchenkreises; sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Die Verwaltungsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12

Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden auf das Kreiskirchenamt

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der angeschlossenen Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

(2) Die Verwaltungsleitung führt selbstständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit.

(3) Die Verwaltungsleitung ist befugt, für die angeschlossenen Kirchengemeinden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu erteilen. Sie hat diese Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

§ 13

Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im Übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 14

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises Tecklenburg werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 15

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 7. Juli 1986 (KABl. S. 234) in der Fassung der Änderung vom 28. Mai 1990 (KABl. S. 152) und der Änderung vom 19. Juni 2000 (KABl. S. 134) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Lengerich, 1. Dezember 2008

**Kirchenkreis Tecklenburg
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Schneider Waltking

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg vom 1. Dezember 2008

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. Dezember 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 030.21-5100

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheid

§ 1

Körperschaftsstatus

Der Evangelische Gemeindeverband Lüdenscheid ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Rechte und Aufgaben

Eine Verbandsvertretung wird nicht gebildet. Die Rechte und Aufgaben des Verbandes werden vom Vorstandsvorstand wahrgenommen.

§ 3

Verbandsvorstand

(1) Der Vorstandsvorstand besteht aus neun Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden in den Vorstand (§ 7 Absatz 1 Buchstabe b VerbG) oder schlagen dem Vorstandsvorstand zur Berufung in den Vorstand (§ 7 Absatz 1 Buchstabe c VerbG) vor:

Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid
drei Vertreterinnen oder Vertreter

Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid
eine Vertreterin oder ein Vertreter

Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid
zwei Vertreterinnen oder Vertreter

Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid
drei Vertreterinnen oder Vertreter

(3) Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter der Verbandsgemeinden im Vorstandsvorstand soll eine Stellvertretung bestellt oder zur Berufung durch den Vorstandsvorstand vorgeschlagen werden.

(4) Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von den Presbyterien der Verbandmitglieder spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Wahl der Presbyterien in den Vorstandsvorstand entsandt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus, so ist von der jeweiligen Kirchengemeinde für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu entsenden oder dem Vorstand zur Berufung vorzuschlagen.

(7) Die Superintendentin oder der Superintendent, die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Sachgebietsleiterinnen oder Sachgebietsleiter des Ev. Kreiskirchenamtes Iserlohn-Lüdenscheid können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen. Die Superintendentin oder der Superintendent, die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Sachgebietsleiterinnen oder Sachgebietsleiter des Ev. Kreiskirchenamtes Iserlohn-Lüdenscheid sind berechtigt Anträge zu stellen.

(8) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt vier Jahre.

(9) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

(10) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes erhält. Es ist schriftlich zu wählen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

§ 4

Leitung des Verbands

(1) Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Er ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, eine Verbandsgemeinde, der Kreis-synodalvorstand, das Landeskirchenamt oder die Geschäftsführung des Ev. Kreiskirchenamtes Iserlohn-Lüdenscheid es verlangt.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich. Dabei sind die Gegenstände der Verhandlung anzugeben.

(3) Zwischen Einladung und Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(4) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, ist dies im Protokoll zu vermerken.

(5) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Verbandsvorstand ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Sitzung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes erschienen ist und sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten wurde.

(6) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(7) Die Protokolle der Verhandlungen des Verbandsvorstandes sind den Verbandsmitgliedern und dem Ev. Kreiskirchenamt Iserlohn-Lüdenscheid zur Kenntnis zu geben.

(8) § 71 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen findet entsprechende Anwendung. An die Stelle der oder des Presbyteriumsvorsitzenden tritt hier die oder der Vorsitzende des Vorstands; an die Stelle der zuständigen Kirchmeisterin oder des zuständigen Kirchmeisters tritt hier die oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.

§ 5

Verwaltung

Verwaltungsaufgaben werden im Ev. Kreiskirchenamt Iserlohn-Lüdenscheid erledigt.

§ 6

Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Verbandsvorstand aus dem Verbandsverhältnis, die nicht durch Verhandlungen ausgeräumt werden können, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist endgültig.

§ 7

Andere Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes, anderer Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung.

§ 8

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Verbandssatzung ist angenommen, wenn zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder des Verbandsvorstandes zugestimmt haben. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 9

Inkrafttreten

Die neue Verbandssatzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011. Die bisherige Verbandssatzung vom 19. Januar 1977 (KABl. 1977 S. 70) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Lüdenscheid, 15. Oktober 2008

**Evangelischer Gemeindeverband Lüdenscheid
Der Verbandsvorstand**

(L. S.) Thomas Fröhling Reinhardt

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Vorstandes des Ev. Gemeindeverbandes Lüdenscheid vom 15. Oktober 2008

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 26. November 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 010.21-4170

Satzung der Evangelischen Georgs-Kirchengemeinde Dortmund

Die Evangelische Georgs-Kirchengemeinde Dortmund gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit auf Grund der Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Dem Presbyterium obliegt die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Georgs-Kirchengemeinde Dortmund sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Insbesondere nimmt es die in Artikel 56 und 57 der Kirchenordnung beschriebenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Geschäftsführenden Ausschuss oder den Ausschüssen nach den §§ 3 und 5 übertragen sind.

(2) Das Presbyterium entscheidet:

- a) in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften vorbehalten sind und die es nicht übertragen kann;
- b) in allen übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen worden sind.

(3) Das Presbyterium kann ergänzend zu der Regelung der Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.

(4) Nach der Neuwahl muss die erste Sitzung des Presbyteriums innerhalb eines Monats nach der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter stattfinden. In dieser Sitzung entscheidet es auch über die Besetzung der Ausschüsse mit Presbyteriumsmitgliedern und wählt die Kirchmeisterin oder Kirchmeister sowohl für Finanzen als auch für Bauangelegenheiten sowie deren Stellvertretung. Weitere Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag der Ausschüsse vom Presbyterium berufen.

(5) Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertretung aus seiner Mitte. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 2

Gliederung der Gemeinde

(1) Die Evangelische Georgs-Kirchengemeinde Dortmund wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Gemeindebezirke und Fachbereiche gegliedert.

(2) Das Presbyterium bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Aplerbeck Mitte;
- b) Aplerbeck Mark;
- c) Aplerbeck Arche;
- d) Sölde;
- e) Sölderholz.

(3) Das Presbyterium bildet folgende Fachbereiche:

- a) Personal, Verwaltung und Finanzen;
- b) Bauwesen, Grundstücke und Umwelt;
- c) Kirchenmusik;
- d) Bildung, Ökumene und Partnerschaften;
- e) Diakonie;
- f) Jugendarbeit;
- g) Kindergarten;
- h) Friedhof.

(4) Das Presbyterium bildet nach Artikel 74 der Kirchenordnung Bezirksausschüsse zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Gemeindebezirken sowie Fachausschüsse zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Fachbereichen.

(5) Das Presbyterium kann zur Wahrnehmung von Aufgaben weitere beratende Ausschüsse nach Artikel 73 der Kirchenordnung bilden oder Beauftragte wählen.

§ 3

Bezirksausschüsse

(1) Für jeden der in § 2 Absatz 2 genannten Gemeindebezirke wird ein Bezirksausschuss gebildet. Den Bezirksausschüssen sollen die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Presbyterinnen und Presbyter des Gemeindebezirks sowie bis zu zwei haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter und bis zu zwei sachkundige, für das Presbyteramt befähigte Gemeindemitglieder angehören. Sie wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte und regeln die Zahl ihrer Zusammenkünfte.

(2) Die Bezirksausschüsse unterbreiten Vorschläge für die Besetzung der Fachausschüsse und für erforderliche Nachberufungen von Presbyterinnen und Presbytern ihres Gemeindebezirks.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten:

- a) über die Planung und Koordinierung der Aufgaben der Kirchengemeinde im Sinne von Artikel 7, 8, 55 und 56 der Kirchenordnung;

- b) über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen ihrem Bezirk zugeordnet sind, und bei der Durchführung des Dienstes;
 - c) über Bauplanungen und baulichen Veränderungen und Sanierungen des bezirklichen Gebäudebestands;
 - d) im Rahmen der Haushaltsplanung über die für die Gemeindegemeinschaft im Gemeindebezirk erforderlichen Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an;
 - e) über die Durchführung von Sondergottesdiensten und besonderen Veranstaltungen im Gemeindebezirk.
- (4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über:
- a) die Schwerpunkte der bezirklichen Gemeindegemeinschaft und ihre Durchführung;
 - b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk veranschlagten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel und die weiteren Verwaltungs- und Betriebsausgaben;
 - c) Richtlinien zur Nutzung der Gebäude im Gemeindebezirk.
- (5) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.
- (6) Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuss (Personal, Verwaltung und Finanzen)

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Presbyteriums, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, dem Finanzkirchmeister oder der Finanzkirchmeisterin sowie aus jeweils mindestens einem Mitglied jedes Bezirksausschusses oder dessen Stellvertretung.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss wird die Erledigung der laufenden Geschäfte übertragen.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss berät über:
- a) Änderungen der Satzung;
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fach- und Bezirksausschüsse;
 - c) die Erstellung von Kostendeckungsplänen und die Aufnahme von Darlehen;

- d) die Aufstellung von Dienstanweisungen;
 - e) Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet über:
- a) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel innerhalb der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums;
 - b) Angelegenheiten der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zur Entgeltgruppe 8 BAT-KF sowie der Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, die einer in der Rentenversicherung für Arbeiter versicherten Beschäftigung nachgehen – jeweils im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes und unter Berücksichtigung der Vorschläge der zuständigen Fach- und Bezirksausschüsse. Entscheidungen über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere derjenigen in Leitungsfunktionen in ihren Arbeitsbereichen, bleiben der Beschlussfassung des Presbyteriums vorbehalten;
 - c) Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist;
 - d) Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

§ 5

Fachausschüsse

- (1) Für die Fachbereiche werden Fachausschüsse berufen.
- (2) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen.
- (3) Aus jedem Gemeindebezirk werden bis zu zwei presbyteriale Mitglieder der Bezirksausschüsse in die Fachausschüsse berufen. Es sollen ferner im jeweiligen Fachbereich tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachkundige Gemeindeglieder vom Presbyterium berufen werden, wobei deren Zahl (max. sechs) die der berufenen Presbyteriumsmitglieder nicht erreichen oder übersteigen darf. Eine Ausnahme von letztgenannter Regelung bildet der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit (siehe § 10).
- (4) Grundsätzlich können bei einzelnen Sitzungen jedes Fachausschusses auch andere Mitglieder des Presbyteriums nach Absprache mit den Ausschussvorsitzenden als Gäste teilnehmen.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden in den jeweiligen Fachausschüssen für die Dauer einer Presbyteriamsperiode gewählt. Der Vorsitz der einzelnen Fachausschüsse muss bei einem Mitglied des Presbyteriums liegen.
- (6) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen.

gen einzuladen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

(7) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Geschäftsführung die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 6

Fachausschuss für Bauwesen, Grundstücke und Umwelt

(1) Der Fachausschuss berät über:

- a) die Erstellung und Fortschreibung der Prioritätenliste für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen sowie Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen;
- b) die Erstellung und Verwirklichung ökologischer Konzepte, die den Gedanken der Verantwortung für die Umwelt fördern;
- c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Unterhaltung von Gebäuden und Liegenschaften;
- d) Ergebnisse der regelmäßigen Begehung der Bau- und Liegenschaften;
- e) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken;
- f) Grundsatzfragen der Vermietung und Verpachtung kirchlichen Grundeigentums.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) die Vergabe von Aufträgen innerhalb der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums;
- b) die Vorbereitung von Beschlüssen des Presbyteriums zu Erbbaurechtsfragen;
- c) Angelegenheiten zur Abwicklung der Miet- und Pachtverhältnisse.

§ 7

Fachausschuss für Kirchenmusik

(1) Der Fachausschuss berät über:

- a) die Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit in der Kirchengemeinde im Zusammenwirken mit den Bezirksausschüssen und allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen im Organisten- und Chordienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- b) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel;
- c) die Festlegung der Arbeitsfelder der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirksausschüssen im Rahmen des Stellenplanes.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über die Verwendung der für die entsprechenden Aufgabenfelder vorgesehenen Haushaltsmittel innerhalb der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. Dazu zählen auch die Vergabe von Aufträgen und Leistungen in den Aufgabenfeldern des Fachbereichs.

§ 8

Fachausschuss für Bildung, Ökumene und Partnerschaften

(1) Der Fachausschuss berät über:

- a) Planung und Koordination evangelischer Bildungsarbeit;
- b) Planung und Koordination ökumenischer Partnerschaften und Aktivitäten;
- c) Pflege der Beziehungen zu Partnergemeinden und -organisationen;
- d) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Arbeitsfelder Bildung, Ökumene und Partnerschaften.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über die Verwendung der für die Aufgabenfelder des Fachbereichs im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

§ 9

Fachausschuss für Diakonie

(1) Der Fachausschuss berät über:

- a) die Konzeption der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde;
- b) Maßnahmen, die die Kontakte zum Diakonischen Werk Dortmund und den übrigen örtlichen diakonischen, karitativen und sozialen Einrichtungen vertiefen;
- c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der für den diakonischen Bereich erforderlichen Haushaltsmittel;
- d) Anregungen, die die Werbung und Begleitung der haupt- neben und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie zum Ziel haben.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über:

- a) die Durchführung von Maßnahmen innerhalb seines Fachbereichs im Rahmen der beschlossenen Haushaltsansätze;
- b) die Zweckbestimmung der durch Sammlungen, Kollekten und Spenden für die diakonischen Bereiche eingegangenen Geldbeträge;
- c) Einzelanträge zur Abhilfe von Notständen innerhalb der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

§ 10

Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Der Fachausschuss besteht aus:

der oder dem für die Jugendarbeit zuständigen Pfarrerin oder Pfarrer, einer Presbyterin oder einem Presbyter aus jedem Gemeindebezirk, der hauptamtlichen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter für Jugendarbeit, sowie bis zu 15 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit (drei je Bezirk). Letztere werden auf Vorschlag des Ausschusses und der Bezirke vom Presbyterium berufen.

- (2) Der Fachausschuss berät über:
- Fragen der Konzeption und Gestaltung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde;
 - die Haushaltsplanung für diesen Fachbereich und die Anmeldung der erforderlichen Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit;
 - die Raumbedarfsplanung.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über:
- die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Haushaltsplanes;
 - die Vergabe von Aufträgen und Leistungen sowie die Bewilligung von Zuschüssen innerhalb der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

§ 11

Fachausschuss für Kindergartenarbeit

- (1) Der Fachausschuss besteht zusätzlich zu den in § 5 geregelten Mitgliedern aus den für die Kindergärten zuständigen Pfarrerinnen oder Pfarrern und den Leiterinnen bzw. Leitern der Kindergärten.
- (2) Der Fachausschuss berät über:
- die Aufgaben, die sich für die Kirchengemeinde aus der Arbeit der Kindergärten ergeben, insbesondere auch die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen und ihre Anwendung;
 - die Raumbedarfsplanungen und Vorschläge für notwendige bauliche Veränderungen;
 - die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Kindergartenarbeit.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über:
- die Vergabe der im Haushaltsplan für die Kindergartenarbeit bereitgestellten Finanzmittel innerhalb der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums;
 - die Festlegung der Arbeitsfelder für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergartenbereich.

§ 12

Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

- (1) Der Fachausschuss berät über:
- Angelegenheiten der Begleitung und Durchführung der laufenden Arbeiten im Bereich des Friedhofs;
 - die Friedhofs- und die Gebührensatzung sowie sonstige Regelungen im Friedhofsgebiet;
 - Gestaltungs-, Unterhaltungs- und Belegungspläne einschließlich der Bauplanung für den Friedhof;
 - die Haushaltsplanung für den Friedhof;
 - den Abschluss von Werk- und Dienstverträgen.
- (2) Der Fachausschuss entscheidet über:
- die Vergabe von Aufträgen innerhalb der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums;
 - Grablegate;

- die Festlegung der Arbeitsfelder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Friedhofs.

§ 13

Grundsatz der Zusammenarbeit

- (1) Bezirksausschüsse und Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (3) § 3 tritt mit Wirkung vom 30. November 2011 außer Kraft, um die Struktur der Bezirksausschüsse hinsichtlich des Zusammenwachsens der vereinigten Gemeinden überprüfen zu können. Das Presbyterium beschließt § 3 rechtzeitig neu.

Dortmund, 4. Dezember 2008

Evangelische Georgs-Kirchengemeinde Dortmund Die Bevollmächtigten

(L. S.) Vierling Bade Köthe

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Bevollmächtigten der Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund vom 4. Dezember 2008 und dem Beschluss des Kreis-synodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 11. Dezember 2008

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. Dezember 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 010.21-2727

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Greven

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Greven, bestehend aus den bisher weitgehend eigenständigen Gemeindebezirken Christuskirche (Greven) und Erlöserkirche (Reckenfeld), will in allen Bereichen von Gemeinde zusammenwachsen und gibt sich deshalb nach den Bestimmungen der Kirchenordnung der Evange-

lischen Kirche von Westfalen für die Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste folgende Gemeindegliederung.

§ 1

Gliederung der Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Greven bildet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Dienste die Gemeindebezirke Christuskirche (Greven) und Erlöserkirche (Reckenfeld) sowie die Pfarrbezirke rechts der Ems und links der Ems.

§ 2

Leitung der Kirchengemeinde

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung trägt es die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Ihm obliegen die Planung und Leitung der gesamten kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Greven, insbesondere der Gottesdienste, der Seelsorge, des kirchlichen Unterrichts, der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, der Kirchenmusik, sowie die Durchführung der missionarisch-diakonischen Aufgaben. Zudem gehören Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegliederung zu den Aufgaben des Presbyteriums. Es vertritt die Kirchengemeinde Greven in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr und hält Kontakt zu den gesellschaftspolitischen Gruppen.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Pfarrfrauen und Pfarrer sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Das Presbyterium regelt nach den Bestimmungen der Kirchenordnung Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz.

(4) Das Presbyterium überträgt zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums das Amt der Finanz-Kirchmeisterin oder des Finanz-Kirchmeisters sowie das der Bau-Kirchmeisterin oder des Bau-Kirchmeisters und weiteren zwei Mitgliedern deren Stellvertretung.

(5) Bei der Wahl des oder der Vorsitzenden sowie der Stellvertretung wie auch bei der Berufung der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern sowie der verschiedenen Gemeindebezirke anzustreben.

(6) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium unmittelbar nach Beendigung einer Wahl der Presbyterinnen und Presbyter einen Geschäftsführenden Ausschuss und einen Fachausschuss für Gemeindegliederung. Das Presbyterium kann darüber hinaus jederzeit beratende Ausschüsse einsetzen.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt das Presbyterium in der Regel einmal im Monat zusammen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung unter Einhaltung einer 7-tägigen Frist mit Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss wird aus den Mitgliedern des Presbyteriums zur Erledigung der laufenden Geschäfte und folgender Aufgaben gebildet:

- Vorbereitung der Sitzungen des Presbyteriums,
- Erledigung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,
- Überwachung und Durchführung der Haushaltspläne,
- Finanzielle Entscheidungen im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans,
- Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung und sonstige Grundstücksangelegenheiten,
- Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- Vorbereitung der Entscheidung über Personalangelegenheiten (Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Entlassung etc.).

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig. Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören unter anderem an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Stellvertretung;
- b) die Finanz-Kirchmeisterin oder der Finanz-Kirchmeister sowie die Bau-Kirchmeisterin oder der Bau-Kirchmeister oder ihre/seine Vertretung.

Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(3) Zur Erfüllung der durch das Presbyterium übertragenen Aufgaben tritt der Geschäftsführende Ausschuss in der Regel einmal im Monat zusammen.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung unter Einhaltung einer 7-tägigen Frist mit Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.

§ 4

Fachausschuss für Gemeindegliederung

(1) Dem Fachausschuss für Gemeindegliederung sollen Mitglieder des Presbyteriums, Vertretungen aller Gruppen und Kreise, Vertretungen der Einrichtungen, interessierte Gemeindeglieder sowie eine Vertretung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/innen der Gemeinde angehören. Der Fachausschuss für Gemeindegliederung wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Zu den Aufgaben des Fachausschusses gehören: Informationsaustausch, Terminabsprachen, Planung gemeinsamer Veranstaltungen, Entwicklung von Ideen, die das Zusammenwachsen der Gemeindebezirke fördern (insbesondere die Umsetzung der Gemeindekonzeption), Gestaltung der Kommunikation zwischen Gemeinde und Presbyterium.

(3) Der Fachausschuss versammelt sich auf Einladung des oder der Vorsitzenden. Er hat mindestens zwei Zusammenkünfte im Jahr. Er wird darüber hinaus einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt oder wenn das Presbyterium es wünscht.

§ 5

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium, der Geschäftsführende Ausschuss und der Fachausschuss für Gemeindearbeit unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Angelegenheiten, die die Zuständigkeiten mehrerer Gremien berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium. Das Presbyterium soll danach streben seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(2) In Verantwortung vor der Kirchengemeinde treten Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Greven in regelmäßigen Abständen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, zur Koordination ihrer Arbeit und zur Regelung kirchengemeindlicher Fragen zu Arbeitsbesprechungen zusammen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Greven, 2. Dezember 2008

Evangelische Kirchengemeinde Greven

Das Presbyterium

(L. S.) Witthinrich Vennemeyer Runge

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Greven vom 2. Dezember 2008, TOP 5 a, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Münster vom 8. Dezember 2008

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. Dezember 2008

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 010.21-4304

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine

§ 1

Das Presbyterium

(1) Das Presbyterium verantwortet die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit, die Wahrnehmung der gesamtgemeindlichen Aufgaben sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben tritt das Presbyterium in regelmäßigen Abständen zusammen. Die Einladungen sollen acht Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zugesandt werden. Das Protokoll der letzten Sitzung ist der Einladung beizufügen.

(2) Das Presbyterium regelt den Vorsitz gemäß Artikel 63 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO).

(3) Es wählt aus seiner Mitte eine Baukirchmeisterin oder einen Baukirchmeister und eine Finanzkirchmeisterin oder einen Finanzkirchmeister gemäß Artikel 61 KO.

(4) Unbeschadet seiner Gesamtverantwortung bildet das Presbyterium zur Unterstützung seiner Arbeit Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO und einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO. Die Geschäftsführung des Presbyteriums und der Ausschüsse kann durch eine vom Presbyterium erlassene Geschäftsordnung geregelt werden.

(5) Für die Arbeitsbereiche, für die kein Fachausschuss gebildet wird, benennt das Presbyterium Beauftragte (Artikel 60 KO) oder bildet beratende Ausschüsse (Artikel 73 KO).

(6) In der Gemeinde können Arbeitskreise gebildet werden, die themen- und projektbezogen arbeiten und dem gemeindlichen Wohl dienen. Das Presbyterium wird durch die Initiatorin oder den Initiator über die Bildung eines Arbeitskreises informiert und entscheidet über die Zuordnung zu einem Fachausschuss.

§ 2

Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO folgende Fachausschüsse:

- Fachausschuss für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten,
- Fachausschuss für Kirchenmusik,
- Fachausschuss für Diakonie.

Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss einer Wahl der Presbyterinnen und Presbyter für vier Jahre berufen.

(2) Den Fachausschüssen gehören an:

- vom Presbyterium entsandte Pfarrerinnen und Pfarrer,
- vom Presbyterium entsandte Presbyterinnen und Presbyter,

- vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder,
- vom Presbyterium berufene, in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende.

Die Zahl der Ausschussmitglieder nach Absatz 2 soll zehn nicht überschreiten. In jedem Fachausschuss müssen mindestens zwei Presbyteriumsmitglieder sein.

(3) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Fachausschüsse können sich jederzeit Gäste mit beratender Stimme einladen.

(5) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Presbyteriumsmitglied als Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzenden und regeln ihre Vertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses vertritt den Ausschuss im Presbyterium und, in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums, in der Öffentlichkeit. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister haben jederzeit beratende Stimme in den Fachausschüssen.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachausschusses lädt unter Einhaltung einer einwöchigen Frist schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Fachausschusses ein. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist von der Einladung und den Verhandlungsgegenständen in Kenntnis zu setzen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Sitzung des Fachausschusses ist dem Presbyterium über den geschäftsführenden Ausschuss zu seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

(7) Grundsätzlich besteht für die Fachausschüsse für die Handhabung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel folgende Bedingung: Die Fachausschüsse bewirtschaften die Haushaltsansätze des Haushaltsjahres selbstständig und informieren das Presbyterium.

§ 3

Fachausschuss Bau- und Liegenschaften

Der Fachausschuss wird zur Erledigung der laufenden und zu planenden Bauangelegenheiten gebildet. Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung von Um- und Neubaumaßnahmen, Überwachung von Baumaßnahmen und Bauanierungen, Überwachung und Instandhaltung der Gebäude und Liegenschaften,
- Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes,
- Baubegehung.

§ 4

Fachausschuss Kirchenmusik

Der Fachausschuss wird zur Begleitung und Förderung des gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Lebens gebildet. Er konzipiert, koordiniert und unterstützt die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Gemeinde und hat folgende Aufgaben:

- Beratung über grundsätzliche gottesdienstliche und liturgische Fragen,
- Erarbeitung eines Gottesdienst- und Festkalenders eines Kirchenjahres,
- Förderung der Chorarbeit und des chorischen Nachwuchses,
- Begleitung und Unterstützung der Arbeit der haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusiker/innen,
- Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel für die Kirchenmusik im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 5

Fachausschuss für Diakonie

Der Fachausschuss für Diakonie fördert das diakonische Handeln der Gemeinde gemäß dem diakonischen Grundauftrag der Kirche. Er nimmt die diakonische Verantwortung in der Gemeinde und darüber hinaus wahr und konzipiert, koordiniert, begleitet und unterstützt die Arbeit in den diakonischen Handlungsfeldern. Er benennt Abgeordnete für die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Tecklenburg e. V. Zu den Aufgaben gehören u. a.:

- Vorschläge für die Verwendung der für diakonische Zwecke bestimmten Erträge aus Sammlungen, Zuwendungen und Spenden,
- Entscheidung über die Verwendung der vom Presbyterium für diakonische Aufgaben freigegebenen Finanzmittel,
- Wahrnehmung von Dringlichkeitskompetenz bei Notmaßnahmen,
- Kontaktpflege zu Sozialamt, Caritas und Diakonischem Werk e.V.

§ 6

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte der Gemeinde im Auftrag des Presbyteriums, bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor und setzt seine Beschlüsse um. Die Kompetenzen der Fachausschüsse bleiben unberührt.

(2) Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister und die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister an. Für die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden Artikel 65 Absatz 3 KO und Artikel 76 Absatz 2 KO analog angewandt.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte in der ersten konstituierenden Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und hat die Geschäftsführung im Sinne von Artikel 74 Absatz 4 KO inne.

(5) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen des Presbyteriums in Finanz- und Personalangelegenheiten,
- Vorberatung der Haushaltspläne der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen der Fachausschüsse und Vorlage der Vorjahresrechnung; Überwachung und Durchführung der Haushaltspläne,
- Vorbereitung von Personalangelegenheiten im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes,
- Beschluss über organisatorische Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Ordnungen dem Presbyterium vorbehalten sind.

(6) Der Ausschuss berichtet dem Presbyterium über seine Beratungsergebnisse. Hierzu sind die Protokolle dem Presbyterium zuzuleiten.

§ 7

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rheine, 15. Oktober 2008

Evangelische Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine Das Presbyterium

(L. S.) Rick Scharlau Warmer

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine vom 15. Oktober 2008, Beschluss-Nr. 9, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Tecklenburg vom 18. November 2008, Beschluss-Nr. 5,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. Dezember 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 010.21-5115

Satzung der „Evangelischen Stiftung Neubeckum“ Kirchliche Gemein- schaftsstiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum hat durch Beschlüsse vom 13. Juli 2006 (TOP 2.1), 14. September 2006 (TOP 3.2) und 4. April 2007 (TOP 3.2) die „Evangelische Stiftung Neubeckum“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen durch nachhaltige Unterstützung und Förderung der kirchengemeindlichen und diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum in ihren Grenzen zum Zeitpunkt der Gründung dieser Stiftung. Besonderes Augenmerk soll der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit der Kirchengemeinde gelten, inklusive der Arbeit des Arche-Noah-Kindergartens. Als Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Grundstück eingebracht, an dem ein Erbbaurecht bestellt ist.

Über ihre eigene unterstützende und fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit unterstützen und fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden an diesem Werk mitzuhelfen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitzung der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Stiftung Neubeckum“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Beckum.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum in ihren Grenzen zum Zeitpunkt der Gründung dieser Stiftung.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Förderung der Konfirmandenarbeit,
- die Unterstützung bedürftiger Familien bei der Teilnahme ihrer Kinder an Freizeitmaßnahmen der Gemeinde,
- die Unterstützung der pädagogischen Arbeit des gemeindeeigenen Kindergartens.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus der noch zu vermessenden Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Beckum, Flurstück 469 aus Flur 306, sowie des gesamten Flurstücks 501. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Vorstandes zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke konkret und zeitlich nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Vorstand, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Vorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens drei Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Beginn und Ende der Amtszeit sollen mit den turnusmäßigen Wahlen zum Presbyteramt übereinstimmen. Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder des Vorstandes können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Restdauer der Amtszeit des abberufenen Mitglieds wählt das Presbyterium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(7) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gütersloh übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.

§ 9**Rechtsstellung des Presbyteriums**

(1) Unbeschadet der Rechte des Vorstandes wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Vorstandes kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Vorstand sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und der Bestätigung durch das Presbyterium.

Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss auch der Kirchengemeinde zu Gute kommen.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Vorstand kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus Grundbesitz bzw. aus dem diesem Grundbesitz zuzurechnenden Vermögenszuwachs der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum besteht, ist dieser Vermögensteil zu Gunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum eingebrachte Grundvermögen bzw. dessen Verkaufserlös bei der Kirchengemeinde. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Amtsblatt – frühestens am 1. Juni 2007 – in Kraft.

Neubeckum, 13. Juli 2007

**Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum
Das Presbyterium**

(L. S.) Neugebauer Morgenstern Hradek

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum vom 13. Juni 2007, Beschluss-Nr. 3.2,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 18. November 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-3208

Urkunden / Bekanntmachungen

Urkunde

Vereinigung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Herne, der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne und der Ev. Luther-Kirchengemeinde Herne

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Christus-Kirchengemeinde Herne, die Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne und die Ev. Luther-Kirchengemeinde Herne – alle Kirchenkreis Herne – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Petrus-Kirchengemeinde Herne“.

Der Bekenntnisstand der Ev. Petrus-Kirchengemeinde Herne ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die durch pfarramtliche Verbindung der bisherigen Ev. Christus-Kirchengemeinde Herne und der bisherigen Ev. Luther-Kirchengemeinde Herne vereinigte Pfarrstelle wird 1. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Petrus-Kirchengemeinde Herne ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Christus-Kirchengemeinde Herne, der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne und der Ev. Luther-Kirchengemeinde Herne.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bielefeld, 14. Oktober 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Az.: 010.11-3828

Die Vereinigung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Herne, der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne und der Ev. Luther-Kirchengemeinde Herne, alle Kirchenkreis Herne, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 5. November 2008 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

Urkunde

**Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde
Wanne-Mitte,
der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd
und der Ev. Kirchengemeinde
Wanne-West**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Wanne-Mitte, die Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd und die Ev. Kirchengemeinde Wanne-West – alle Kirchenkreis Herne – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Wanne“.

Der Bekenntnisstand der neu gebildeten Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Wanne ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Wanne-Mitte wird aufgehoben. Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd wird

1. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Wanne-West wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Wanne ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Mitte, der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd und der Ev. Kirchengemeinde Wanne-West.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2009 Kraft.

Bielefeld, 28. Oktober 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Az.: 010.11-38N3

Deutsch

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Mitte, der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Süd und der Ev. Kirchengemeinde Wanne-West, alle Kirchenkreis Herne, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 5. November 2008 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

Urkunde

**Aufhebung der 3. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Gelsenkirchen-Bismarck**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bielefeld, 9. Dezember 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Az.: 302.1-3010/03

Dr. Hoffmann

Urkunde Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bielefeld, 9. Dezember 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4129/01

Urkunde Aufhebung der Teilung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 25. Mai 2004 erfolgte Teilung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird zum 1. Januar 2009 aufgehoben. Die Pfarrstellen 3.1 und 3.2 werden wieder zur 3. Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die 3. Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bielefeld, 9. Dezember 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3020/03

Beschluss der Landessynode zur Auffüllung der Versorgungs- Rückstellung und zur Verteilung der Kirchensteuern 2008 und 2009

Landeskirchenamt

Bielefeld, 20. 11. 2008

Az.: 982.02

2008

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 13. November 2008 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2008 Folgendes:

Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2008 den Betrag von 410 Mio. €, so sind zunächst vom Mehraufkommen zur Verfügung zu stellen:

- rd. 6,1 Mio. € zur Abdeckung des Fehlbetrages bei der Pfarrbesoldungspauschale 2007,
- rd. 5,7 Mio. € zur Finanzierung der erhöhten Zuweisung an die Kirchenkreise im Haushaltsjahr 2007 und
- rd. 26,7 Mio. € als Versorgungssicherungsbeitrag für die Haushaltsjahre 2007 und 2008.

Ein darüber hinausgehendes Mehraufkommen wird gemäß § 2 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz verteilt.

2009

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 13. November 2008 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2009 folgende Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 2 Absatz 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG):

Gesamtsumme	<u>410.000.000 €</u>
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 FAG	14.500.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Absatz 3 FAG	<u>15.000.000 €</u>
Verteilungssumme	<u>380.500.000 €</u>
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	34.245.000 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	27.173.200 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	76.718.200 €
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	242.363.600 €
Betrag je Gemeindeglied 242.363.600 € : 2.582.070 € = 93,864070 €	<u>380.500.000 €</u>

Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushalts- planes 2009

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 11. 2008
Az.: 900.21/2009

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 10. bis 14. November 2008 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen €	Ausgaben €
0 Allgemeine kirchliche Dienste	56.400	4.559.000
1 Besondere kirchliche Dienste	204.800	4.090.800
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	1.204.200
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.153.100	1.153.100
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	1.395.200
5 Bildungswesen und Wissenschaft	5.100	8.367.500
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	3.569.600	18.980.700
8 Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	1.838.900	1.038.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	35.383.800	1.423.200
	<u>42.211.700</u>	<u>42.211.700</u>

Haushalt EKD-Finanzausgleich

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	14.500.000	14.500.000
	<u>14.500.000</u>	<u>14.500.000</u>

Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

1 Besondere kirchliche Dienste	0	1.220.000
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0	12.366.300
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	388.100
5 Bildungswesen und Wissenschaft	0	75.000
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	593.000	4.284.500
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	27.173.200	9.432.300
	<u>27.766.200</u>	<u>27.766.200</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –

	Einnahmen €	Ausgaben €
0 Allgemeine kirchliche Dienste	1.775.000	98.617.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	102.965.200	6.123.200
	<u>104.740.200</u>	<u>104.740.200</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –

0 Allgemeine kirchliche Dienste	15.000.000	91.718.200
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	76.718.200	0
	<u>91.718.200</u>	<u>91.718.200</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	7.036.100	7.036.100
	<u>7.036.100</u>	<u>7.036.100</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung –

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	1.296.000	1.296.000
	<u>1.296.000</u>	<u>1.296.000</u>

Gesamtübersicht

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen Ausgaben Über-/Zuschuss (–)	42.211.700 42.211.700 0
Haushalt EKD-Finanzausgleich	Einnahmen Ausgaben Über-/Zuschuss (–)	14.500.000 14.500.000 0
Haushalt Aufwendungen für gesamtkirchliche Aufgaben	Einnahmen Ausgaben Über-/Zuschuss (–)	27.766.200 27.766.200 0
Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –	Einnahmen Ausgaben Über-/Zuschuss (–)	104.740.200 104.740.200 0
Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –	Einnahmen Ausgaben Über-/Zuschuss (–)	91.718.200 91.718.200 0

Haushalt		
Pfarrbesoldung	Einnahmen	7.036.100
– Zentrale Beihilfe-	Ausgaben	7.036.100
abrechnung –	Über-/Zuschuss (–)	0

Haushalt Pfarrbe-		
soldung – Sonder-		
fonds zur Erleich-		
terung der Umstel-		
lung des Finanz-	Einnahmen	1.296.000
ausgleichs und der	Ausgaben	1.296.000
Pfarrbesoldung –	Über-/Zuschuss (–)	0

Gesamt-Einnahme	289.268.400
Gesamt-Ausgabe	289.268.400
Über-/Zuschuss	0

Nachwahlen betreffend die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, 03. 12. 2008
Az.: 092.21

Die nachstehend benannten Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen sind von der Landessynode 2008 für die verbleibende Amtszeit bis 31. Dezember 2010 gewählt worden:

Nichtordiniertes beisitzendes Mitglied

Möller, Manfred
Regierungsdirektor

1. Stellvertretung nichtordiniertes beisitzendes Mitglied

Nickol, Klaus
Rechtsanwalt

2. Stellvertretung nichtordiniertes beisitzendes Mitglied

Schmidt, Dr. jur, Rainer
Rechtsanwalt und Notar

Datenschutz in Kirche und Diakonie eine praxisbezogene Fortbildung an. Die Fortbildung findet statt am

26. März 2009
von **9.45 Uhr bis ca. 15.15 Uhr**,
Stiftung Kreuznacher Diakonie, Ringstraße 64,
55543 Bad Kreuznach

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik
(Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, KR i. R. Dr. Herbert Ehnes, Düsseldorf)

Schwerpunkte aus dem Datenschutzgesetz der EKD und der DSGVO
(KRR'in Dr. Ricarda Dill, Lippische Landeskirche, Detmold)

Datenschutz im Krankenhaus
(Betriebsbeauftragter Joachim Höfler, Leiter des Referates Innenrevision der Stiftung Kreuznacher Diakonie)

IT-Sicherheitsmanagement
(Herr Stefan Lüben, EDV-Leiter des Kirchenkreises Bonn)

Arbeitsgruppen zu den Themen „Datenschutzpraxis in der Diakonie, im Krankenhaus, in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“

Leitung/Referenten: LKOAR Reinhold Huget, Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld, LKAR Werner Grutz, Büro des Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten, Düsseldorf, Justiziarin Barbara Junker, Diakonisches Werk der EKvW, Münster, Betriebsbeauftragter Dieter Nagel, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 60 €.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens **9. Februar 2009** an den gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax: 02 11-1 36 36-21. Auskünfte erteilt LKAR Werner Grutz, Tel: 02 11-1 36 36-27.

Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges

Datenschutzfortbildung – Datenschutzrecht in der Praxis –

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 11. 2008
Az.: 615.70/04

Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz bietet im Auftrag der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche sowie der Diakonischen Werke für die Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den

Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 12. 2008
Az.: 605.10

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2009 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe 2009	Redaktionsschluss	voraussichtliches Erscheinungsdatum
Januar	15. 01. 2009, 12.00 Uhr	30. 01. 2009
Februar	12. 02. 2009, 12.00 Uhr	27. 02. 2009
März	16. 03. 2009, 12.00 Uhr	31. 03. 2009
April	15. 04. 2009, 12.00 Uhr	30. 04. 2009
Mai	13. 05. 2009, 12.00 Uhr	29. 05. 2009
Juni	15. 06. 2009, 12.00 Uhr	30. 06. 2009
Juli	16. 07. 2009, 12.00 Uhr	31. 07. 2009
August	14. 08. 2009, 12.00 Uhr	31. 08. 2009
September	15. 09. 2009, 12.00 Uhr	30. 09. 2009
Oktober	15. 10. 2009, 12.00 Uhr	30. 10. 2009
November	13. 11. 2009, 12.00 Uhr	30. 11. 2009
Dezember	11. 12. 2009, 12.00 Uhr	30. 12. 2009

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall von der Herausgabe eines Amtsblattes abzusehen, wenn unter Beachtung von Terminvorgaben nur wenige, vom Umfang her geringe Veröffentlichungstexte vorliegen.

Personalnachrichten

Ordinationen:

Pfarrerinnen z. A. Dr. Kerstin Schiffner am 2. November 2008 in Bochum;

Pfarrerinnen z. A. Frauke Wienecke am 16. November 2008 in Ennepetal.

Berufungen:

Pfarrer Thomas Fischer zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Andreas Hirschberg zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrer Christian Meier zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrer Bernd Münker zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Dr. Christian Schwark zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen.

Freistellungen:

Pfarrerinnen Katrin Hirschberg-Sonnenmann, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum

31. März 2010 gemäß § 78 Satz 1 Nr. 2 Pfarrdienstgesetz;

Pfarrer Christian Reiser, bisher freigestellt für einen Dienst bei Brot für die Welt, mit Wirkung vom 1. Februar 2009 infolge Übernahme eines Dienstes als Theologischer Redakteur beim Diakonischen Werk der EKD gemäß § 77 PfdG.

Ruhestand:

Pfarrer Gerd Bherndt, Ev. Kirchengemeinde Altena (2. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Mai 2009;

Herr Oberkirchenrat Dr. Peter Friedrich, Landeskirchenamt Bielefeld, zum 1. Januar 2009;

Pfarrer Eberhard Grote, Ev. Kirchengemeinde Freudenberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Mai 2009;

Pfarrer Martin Hurraß, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. April 2009;

Pfarrer Wolfgang Möller, Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen, zum 1. Februar 2009;

Pfarrer Wolfgang Zenger, Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Mai 2009.

Todesfälle:

Pfarrer i. R. Heinrich Kronshage, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Ubbedissen, Kirchenkreis Bielefeld, am 8. November 2008 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer i. R. Winfried Stückerath, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 19. November 2008 im Alter von 80 Jahren.

Wahlbestätigungen:

Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Münster am 9./10. Juni 2008:

Pfarrer Dr. Dieter Beese zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Münster.

Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd am 11. Juni 2008:

Pfarrer Klaus Norrek zum 1. Stellvertreter des Assessors des Kirchenkreises Dortmund-Süd.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Urkunde B über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

– als B-Kirchenmusikerin

Keffel, Angelika, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit haben nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

– als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker

Baade, Jonathan, 32427 Minden

Bredemeier, Joshua, 32425 Minden

Gimbel, Miriam, 32602 Vlotho

L a k ä m p e r , Susanne, 33739 Bielefeld
 M e y e r , Johanna, 32312 Lübbecke
 S c h ä f f e r , Merle-Marie, 32351 Stemwede-Wehdem
 S c h m i d t , Olaf, 32425 Minden
 S c h ö l l , Eva, 32602 Vlotho
 S c h r ö d e r - I s e n b e c k , Louisa, 32602 Vlotho
 S i k n e r , Niklas, 32584 Löhne
 – als C-Chorleiterin/C-Chorleiter
 B r e d e m e i e r , Aaron, 32425 Minden
 K a m p m a n n , Andrea, 32457 Porta Westfalica
 W i r t z , Victoria, 32425 Minden
 – als C-Organistin/C-Organist
 A c h e n b a c h , Jascha, 33615 Bielefeld
 K l a ß , Antje, 32469 Petershagen
 S c h m i d t , Martin, 32547 Bad Oeynhausen
 S i e g f r i e d , Larissa, 31547 Rehburg-Loccum
 – als C-Posaunenchorleiterin/C-Posaunenchorleiter
 B r e d e m e i e r , Aaron, 32425 Minden
 B r e d e m e i e r , Joshua, 32425 Minden
 S p r i c k , Rebekka, 32469 Petershagen

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

11. Kreispfarrstelle (Diakonie) des Kirchenkreises Unna zum 1. Januar 2009.

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Kirchenkreises Unna an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Beverungen, Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Januar 2009;
2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel, Kirchenkreis Halle, zum 15. Februar 2009;
3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Januar 2009.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Freudenberg, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Mai 2009.

Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Netphen, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 2009.

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Kirchenkreises Siegen an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Sonstige Stellen

Für den Auslandspfarrdienst in Davos, Schweiz, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2009 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ ein Pfarrehepaar.

Die Stelle ist zu 60 % der Klinikseelsorge und zu 40 % der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Davos Dorf/Laret zugeordnet. Die Kirchengemeinde Davos Dorf/Laret hat 1.500 Mitglieder. Sie wird begleitet von zwei Pfarrern, einem Sozialdiakon, Katechetinnen, Sekretärin und Organistin. In der Hochgebirgsklinik Davos werden Patientinnen und Patienten aus Deutschland, der Schweiz, sowie aus den Niederlanden mit allergischen und nicht-allergischen Erkrankungen der Atemwege und anderer Organe behandelt.

Wir bieten:

- eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit in einer evangelisch-reformierten Gemeinde und in der Klinikseelsorge,
- ein hohes Maß an selbstständiger Aufgabenerledigung in eigener Verantwortung,
- einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz und ein gutes Arbeitsklima in kleinen Teams,
- die Besoldungsleistungen des kirchlichen Dienstes in der Schweiz.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene theologische Ausbildung und mehrjährige Berufspraxis im Pfarramt oder in einem Funktionspfarramt einer der Gliedkirchen der EKD,
- Erfahrungen und Qualifikationsnachweise in der Krankenhaus- bzw. Kurseelsorge sowie im pädagogischen oder psychotherapeutischen Bereich,
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit,
- Einzelseelsorge an Patienten, Gottesdienste und Vorträge in der Klinik sowie Kindergottesdienste,

- sicheres, freundliches Auftreten, ausgeprägte Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit sowie Koordinationsvermögen,
- Wahrnehmung der Aufgaben auf der Grundlage eines Pflichtenhefts.

Die Entsendung erfolgt auf Zeit durch die EKD auf der Basis der Anstellungsbedingungen der Landeskirche Graubünden für Pfarrerinnen und Pfarrer.

Bewerbungsfrist: **31. Januar 2009** (Poststempel).

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 05 11/27 96-1 26 oder -5 31, Fax: 05 11/27 96-7 25, E-Mail: west-europa@ekd.de.

An der Schule am Schlepperweg – Förderschule Sekundarstufe I mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung – der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel in Bielefeld-Eckardsheim ist zum 1. August 2009 die Stelle

**der Schulleiterin/des Schulleiters
(Sonderschul-Rektorin/-Rektor)**

neu zu besetzen.

Die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel unterhalten in Bielefeld insgesamt sieben allgemeinbildende und Förderschulen und leisten damit einen besonderen Beitrag zur städtischen Schullandschaft. Die Schule am Schlepperweg nimmt dabei als einzige Schule in Bielefeld mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in der Sekundarstufe I eine besondere Stellung ein. Insofern sind die Kooperation mit der Stadt Bielefeld, ihren Regel- und Förderschulen wie auch mit den Erziehungshilfeeinrichtungen des Schulträgers von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Schule.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die zusammen mit dem Kollegium und in Abstimmung mit dem Träger die Schule auf der Basis der bisherigen Schulprogrammarbeit weiter profiliert und entwickelt.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet, dass sie/er

- die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für diese Stelle erfüllt,
- über die entsprechenden pädagogischen Qualifikationen verfügt,
- die enge Zusammenarbeit mit dem Schulträger und den übrigen Schulleitungen in Bethel pflegt,
- Mitglied der evangelischen Kirche ist.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **30. Januar 2009** mit den üblichen Unterlagen an den Vorstand der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Herrn Dr. Rolf Engels, Königsweg 1, 33617 Bielefeld, Tel. 05 21-1 44 35 10, E-Mail: rolf.engels@bethel.de.

Berichtigungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen

Bei der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 vom 30. September 2008 (KABl. 2008 S. 232) veröffentlichten Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 21. August 2008 wird die Tabelle auf Seite 244 „KR Anwendungstabelle Tabellenentgelt monatlich in Euro gültig ab 1. September 2009“ wie folgt berichtigt:

1. Die Entgeltgruppen „8“, „7“, „4“ und „3“ werden in „8a“, „7a“, „4a“ und „3a“ geändert.
2. In der Entgeltgruppe 3a Stufe 3 wird das Tabellenentgelt „1.960,763“ in „1.960,76“ geändert.

Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Iserlohn

Bei der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10 vom 31. Oktober 2008 (KABl. S. 274) veröffentlichten Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Iserlohn wird im ersten Satz das Wort „Wittgenstein“ durch das Wort „Iserlohn“ ersetzt.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Johann Demharter: „**GBO – Grundbuchordnung**“; Verlag C. H. Beck; München 2008; 26., neu bearbeitete Auflage; 1.336 Seiten; in Leinen; 69,50 €; ISBN 978-3-406-57600-3

Die Neuauflage dieses Beck'schen Kurzkomentars behandelt insbesondere die Rechtsprechung zur Grundbuchfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren grundbuchmäßige Behandlung nach wie vor ungeklärt ist wie auch die Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft sowie weitere Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes.

Des Weiteren sind in der 26. Auflage zahlreiche obergerichtliche Entscheidungen eingearbeitet worden, insbesondere solche des BGH, z. B.

- zur Notwendigkeit der Angabe eines Höchstzinsatzes bei einem gleitenden Zinssatz in Abhängigkeit zum Basiszinssatz,
- zu den Auswirkungen der insolvenzrechtlichen Rückschlagsperre auf eine Zwangshypothek,

- zum Schadensersatz bei ungerechtfertigter Löschung eines Vorkaufsrechts,
- zur Amtshaftung bei vermeidbarer Verzögerung einer Grundbucheintragung,
- zur Eintragung eines Nacherbenvermerks bei Beerbung eines Gesamthandsberechtigten und
- zum Verzicht auf das Miteigentum oder das Wohnungseigentum.

Zuverlässig stellt dieser Kommentar das komplette Grundbuchrecht dar und bezieht dabei auch das Grundstücks-, Wohnungseigentums- und Erbbaurecht ein.

Wichtige Fragen beantwortet die Kommentierung in Anhängen zu einzelnen Vorschriften der Grundbuchordnung, beispielsweise zum Eintragungsverfahren, zur Grundbucheintragung, zur Grundbuchbereinigung und zur Pfändung. Darüber hinaus sind zahlreiche Vorschriften im Wortlaut enthalten.

Im Anhang findet der Benutzer u. a. den Text:

- der Grundbuchverfügung,
- der Wohnungsgrundbuchverfügung,
- der Gebäudegrundbuchverfügung,
- des Grundbuchbereinigungsgesetzes,
- der Hofraumverordnung,
- der Grundbuchvorrangverordnung.

Die mit der Grundbuchordnung befassten Praktiker schätzen diesen Kommentar, weil er das schwierige Rechtsgebiet kompakt und systematisch erklärt. Wer sich rasch und genau informieren will, benötigt dieses gebräuchliche und bearbeitete Standardwerk.

Der Kommentar richtet sich an Notare, Rechtsanwälte, Richter, Rechtspfleger, Grundbuchämter, Juristen in der Immobilienverwaltung und -wirtschaft und an Grundstücks- und Immobiliensachbearbeiter.

Michael Pfannkuche

Paul Stelkens, Heinz Joachim Bonk, Michael Sachs: „**Verwaltungsverfahrensgesetz**“; Verlag C. H. Beck; München 2008; 7., neu bearbeitete Auflage; XLVI, 2.193 Seiten; in Leinen; 179 €; ISBN 978-3-406-56559-5

Kirchliche Handlungen und Entscheidungen, die zum Teil der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegen, haben sich immer an konkreten Verfahrensgrundsätzen zu orientieren. Derartige Grundsätze sind im staatlichen Bereich in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder festgeschrieben. Von daher empfiehlt es sich auch für kirchliche Stellen, einen Grundlagenkommentar vorzuhalten. Als erste Wahl ist der von den Professoren Dr. Paul Stelkens, Dr. Heinz-Joachim Bonk und Dr. Michael Sachs herausgegebene große Standardkommentar „**Verwaltungsverfahrensgesetz**“ anzusehen, der in Verwaltungen, bei Verwaltungsgerichten und Rechtsanwälten vorgehalten wird, aber auch in Wissenschaft und Ausbildung zu einer immer zitierfähigen Größe gehört.

Die Neuauflage führt wegen der Vielzahl der Novellierungen und Neubekanntmachungen der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder zu einer durchgehenden Neubearbeitung. Die Fülle des seit der letzten Auflage 2001 zu verarbeitenden Stoffes hatte es notwendig gemacht, den Umfang des Werkes durch Straffung in der Kommentierung und durch Verzicht auf Textfassungen im Anhang zu reduzieren. Die 7. Auflage berücksichtigt insbesondere folgende Themen:

- Kommentierung der neuen Regelungen über die elektronische Kommunikation,
- Akteneinsicht und Informationsfreiheit,
- Anforderungen der Behindertengleichstellungsgesetze an die barrierefreie Gestaltung von Verwaltungsverfahren,
- Beglaubigung und Beweisführung mit elektronischen Dokumenten,
- Einarbeitung des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes,
- Bestandskraft des Verwaltungsaktes bei Verstößen gegen Europarecht,
- Neuregelung verjährungsrechtlicher Wirkungen des Verwaltungsaktes nach Änderung des BGB,
- Mediation im Verwaltungsverfahren,
- aktuelle Entwicklung im Widerspruchsverfahren nach dem Recht des Bundes und der Länder,
- vollständige Einarbeitung von europarechtlichen Bezügen.

Das geschriebene Werk wird bereits seit der 6. Auflage durch das Medium Internet unterstützt und ergänzt. Über das vom Verlag C. H. Beck betriebene „Beck-online Grundmodul Verwaltungsrecht plus“ können auch die (entfallenen) Rechtsbereiche der 6. Auflage weiterhin abgerufen werden. Zugleich bietet diese Internetseite Informationen über die Werksgeschichte und seine Herausgeber und Autoren. Die Autoren wollen dieses Medium auch dazu nutzen, den Kommentar durch aktuelle Beiträge auf dem neuesten Stand zu halten.

Den Autoren ist es in der Tradition des Vorgängerwerkes hervorragend gelungen, die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder unter den Aspekten Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis erklärend und fördernd, nicht selten kritisch, zu begleiten. Das Werk bietet eine gründliche, zuverlässige und zugleich aktuelle Kommentierung aller Vorschriften nach dem Stand von Rechtsprechung und Literatur von Herbst 2007 und gibt damit der Verwaltungs- und Gerichtspraxis die notwendige Hilfestellung bei der Anwendung.

Reinhold Huget

Heinrich Bedford-Strohm, Traugott Jähnichen, Siegrid Reihs, Hans-Richard Reuter, Gerhard Wegner (Hrsg.): „**Kontinuität und Umbruch im deutschen Wirtschafts- und Sozialmodell**“ (im Auftrag der Stiftung Sozialer Protestantismus, des Kirchlichen Dienstes in

der Arbeitswelt der EKD und des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD); Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2007; 384 Seiten; kartoniert; 29,95 €; ISBN 978-3-579-08050-5

Die Reformprozesse im Bereich der EKD werden erkennbar durch das Impulspapier „Kirche der Freiheit“ (2006) gebündelt und vorangetrieben. Dabei besteht das Risiko, eine nationale und binnenkirchliche, auf Bestandssicherung, Mitgliedergewinnung und eher positivistisch-pragmatisch als theologisch motivierte Tendenz zu setzen. Im Rahmen einer „Öffentliche[n] Theologie“ entsteht demgegenüber ein gänzlich anderes Bild dieses Transformationsprozesses: „Öffentliche Theologie – so die Definition von Wolfgang Vögele – ist, die Reflexion des Wirkens und der Wirkungen des Christentums in der Öffentlichkeit in die Gesellschaft hinein“. Sie ist „die Kritik und die konstruktive Mitwirkung an allen Bemühungen der Kirchen, der Christen und Christinnen, dem eigenen Öffentlichkeitsauftrag gerecht zu werden, als auch die orientierend-dialogische Partizipation an öffentlichen Debatten, die unter Bürgern und Bürgerinnen über Identität, Ziele, Aufgaben und Krisen dieser Gesellschaft geführt werden.“ (Bedford-Strohm, S. 342)

Die „Stiftung sozialer Protestantismus“ versteht sich als „Neue Plattform für christliches, sozialetisches und sozialpolitisches Engagement“. Sie wurde am 9. Mai 2007 in Berlin errichtet. Hervorgegangen aus der Evangelischen Sozialakademie Friedewald „hat [sie] sich zur Aufgabe gemacht, die Umbrüche in der Wirtschafts- und Sozialpolitik mit evangelischer Sozialethik zu begleiten. Sie will Perspektiven einer menschlichen Gestaltung der Globalisierung in der Tradition der Sozialen Marktwirtschaft entwickeln und den Protestantismus in seiner sozialen Prägestärke in der Gesellschaft profilieren.“ (www.ekd.de/presse/pm_2007).

Einleitend markieren die Herausgeber in zehn prägnanten Thesen eine freiheitstheologische Standortbeschreibung des Sozialen Protestantismus (S. 11–13), die klar und eingängig eine gute Hilfestellung für die Formulierung und Revision von Leitbildern in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Diensten und Einrichtungen geben kann.

Beiträge zum Schwerpunktthema (S. 15–208) befassen sich in einer sich gegenseitig erhellenden und ergänzenden Weise kritisch mit theologischen Defiziten in der Globalisierungsdebatte (Anhelm, S. 15–28), plädieren für eine „öffentliche Theologie der Globalisierung“ (Bedford-Strohm, S. 29–49, Zitat S. 30), und, als Konsequenz der Einbeziehung externer Effekte bei Privatisierungen, für die „Bereitstellung globaler öffentlicher Güter“ (Bertelmann, S. 50–61, S. 60). Sie markieren spezifisch christliche Zugänge zu wirtschaftlichem Handeln (Huber, S. 62–71), weisen die Notwendigkeit eines umfassenden partizipatorischen Ansatzes gegenüber der Implementierung einzelner familienpolitischer Instrumente auf (Jablonowsky, S. 72–101), loten die Potenziale des protestantischen Arbeitsethos in der Diskussion

um Bürgergeld und Grundsicherung aus (Jähnichen, S. 102–109), entwickeln kritisch und konstruktiv eine ethische zuwanderungspolitische Perspektive (Just, S. 120–151), heben die Bedeutung von allgemeinem Vertrauen als Grundressource sozialer Handlungsfähigkeit ins Bewusstsein (Schupp, Gerlitz, Wagner, S. 152–161) und konfrontieren gängige Mythen mit der wohlbegründeten These: „Die protestantischen Akzente in der Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft überwinden mithin – auf der Linie des deutschen Gesellschafts- und Staatsverständnisses – in der Tat einen bloßen Wirtschaftsliberalismus – aber sie blieben einem genuin liberalen Selbstverständnis verhaftet; ja, sie waren ‚neoliberal‘!“ (Wegner S. 162–207, S. 190). In der Spannung zwischen Grundsicherung und Eigenverantwortung erfolgt das Plädoyer für das in Skandinavien realisierte Konzept „Flexicurity“: „Mit diesem Begriff ist eine neue Art des historischen Kompromisses gemeint, der so gestaltet ist, dass auf der einen Seite ein hohes Niveau sozialer Sicherung gewährleistet wird, dem im Gegenzug eine hohe Flexibilität auf den Arbeitsmärkten entspricht.“ (S. 206)

Unter der Rubrik „Berichte aus der Praxis“ (S. 209–260) finden sich Beiträge zum Projekt Arbeit Plus der EKD (Nethöfel, S. 209–229; Meusel, S. 230–238), eine Projektskizze zum Stichwort „Work-Life-Balance“ des Instituts für Kirche und Gesellschaft der EKvW (Höher, Reis, S. 239–247) und ein Appell zum „Mentalitätswandel von der Risikoabwehr oder Risikominimierung hin zur Risikobewältigung“ (Vink S. 248–259, S. 257)

Zwei Rezensionen verweisen darauf, dass die differenztheoretische Theorie sozialer Systeme mit großem Gewinn komplementär mit neo-institutionalistischen Theorien zu verknüpfen sind, die das Zustandekommen von global gleichgestaltigen Mustern verständlich machen (Witte-Karp über Meyer, Weltkultur, S. 261–269) und dass kirchliche Zeitpolitik noch an einem bösen antijudaistischen Erbe krankt: Der Sonntag sei schließlich kein (arbeitsfreier) Sabbat! Dokumentiert (S. 275–328) und damit der Gefahr des Vergessens entzogen werden Texte zur Mitbestimmung (EKvW), Menschenwürde (Hg.: Bernhard Vogel) und Armut und Reichtum (Vorbereitungsausschuss EKD-Synode).

Es folgen schließlich kommentierende Beiträge zur EKD-Denkschrift „Gerechte Teilhabe“. Sie analysieren die Wirksamkeit evangelischer Rede über wirtschaftliche Gerechtigkeit (Bedford-Strohm, S. 329–347), entwickeln eine sozialetische Kriteriologie für eine gerechte Gesellschaft in Deutschland (Wegner, S. 348–362) und führen eine Auseinandersetzung mit dem der Denkschrift zu Grunde liegenden Gerechtigkeitsbegriffs (Drews, S. 363–381).

Der erste Band des Jahrbuchs Sozialer Protestantismus ist eine Fundgrube für alle, die sich über Themen und Niveau ethischer Debatten und Projekte im deutschen Sozialprotestantismus informieren wollen. Er bietet wertvolle Anregungen und Argumente für die politische Diskussion sowie für die Aus-, Fort- und

Weiterbildung kirchlich Mitarbeitender. Nicht zuletzt für die Konzeptentwicklung und Gestaltung im Zuge der Selbsttransformation der evangelischen Kirche stellt die Textsammlung eine große Hilfe dar. Das durchweg gelungene Buch setzt Maßstäbe und lässt auf ähnlich profunde weitere Bände hoffen. Biografische Notizen der Verfasserinnen und Verfasser, eine kurze Liste weiterführender Literatur, ein knappes Begriffsregister und eine kirchenpolitisch-institutionelle Selbstverortung des Jahrbuchs könnten die Nutzung und Einordnung der Informationen und Positionen erleichtern. Dass der Ertrag jahrzehntelanger sozialetischer Auseinandersetzung im sozialen Protestantismus in dieser Weise einer breiten Öffentlichkeit gut aufbereitet zugänglich gemacht werden soll, ist ein mehr als begrüßenswerter Beitrag der Stiftung Sozialer Protestantismus zur Förderung Öffentlicher Theologie.

Prof. Dr. Dieter Beese

Christian Danz: „Die Deutung der Religion in der Kultur. Aufgaben und Probleme der Theologie im Zeitalter des religiösen Pluralismus“; Neukirchner Verlag; Neukirchen-Vluyn 2008; 168 Seiten, kartoniert; 24,90 €, ISBN 978-3-7887-2300-2

Die Diskussion religiöser Phänomene hat – auch in der Politik und Wissenschaft – Konjunktur. Die Gründe hierfür liegen besonders in dem Konfliktpotenzial, das mitunter durch das Zusammenleben unterschiedlicher religiös und kulturell geprägter Lebensstile entsteht. Durch die Präsenz unterschiedlicher Religionen vor allem in den Ballungsräumen und dem Einfluss der Massenmedien hat sich der religiöse Markt der Gegenwart in den letzten Jahrzehnten enorm pluralisiert. „Auf ihm konkurrieren die traditionellen christlichen Sinnanbieter, unterschiedliche Weltreligionen und diverse neue Religionen. Neues und Fremdes tritt auf, alte Demarkationslinien zwischen Glaube und Unglaube verwischen zunehmend. Innen- und Außengrenzen von religiösen Gemeinschaften haben sich infolge von Pluralisierungsschüben aufgelöst“ (S. 10/11). Zu den zahlreichen Fragen, die sich aus dieser Entwicklung ergeben, gehört auch die, ob alle Formen von Religion stets toleriert werden müssen. Zurecht betont Christian Danz, Professor für Systematische Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, dass auf diese Frage keine einfache Antwort gegeben werden kann. Hierauf eine schlüssige Antwort zu geben, ist allerdings die Aufgabe der Religionstheologie. Nach Auffassung des Verfassers kann nur eine „methodische Verbindung von kulturhermeneutischen und empirischen Perspektiven mit normativen Fragestellungen“ (S. 12) hier eine sachgemäße Antwort geben. Die Entwicklung einer solchen Verbindung oder eines solchen Programms ist Gegenstand des zu besprechenden Buches über die Umgangsweisen mit dem religiösen Pluralismus.

Die interessante und klar strukturierte Studie gliedert sich in fünf Abschnitte. Im ersten Abschnitt beschreibt der Verfasser das vielfältige Bild, das sich durch den

religiösen Pluralismus und die unterschiedlichen Kulturformen heute ergibt. Im zweiten Abschnitt untersuchte er dann die auch für Religionswissenschaftler überraschende Rückkehr der Religionen, analysiert die Probleme fundamentalistischer Religionsformen und diskutiert die aktuelle Bedeutung der (heute vielfach infrage gestellten) Säkularisierungsthese. Völlig zurecht versteht er dabei die Säkularisierungsthese und die Wiederkehr der Religion als zwei Seiten eines „mit der Modernisierung verbundenen sozialen Transformationsprozesses“ (S. 21). Nur auf diese Weise könne „dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Modernisierung einerseits zu einem Bedeutungsverlust sowie zu einer Transformation der Religion geführt hat, die sich ja gar nicht leugnen lässt, und dass andererseits weltweit eine Revitalisierung von Religion zu beobachten ist“ (S. 21).

Im dritten Abschnitt prüft Danz die aktuellen Theoriemodelle der Religionstheorie für den ethischen Umgang und die normative Bedeutung unterschiedlicher religiöser Strömungen. Allen vorgestellten Theorien ist gemeinsam, dass sie zu einer positiven Würdigung der nichtchristlichen Religionen gelangen wollen. Auch alle Überlegenheitsansprüche des Christentums sollen nach diesen Theorien abgebaut werden. Allerdings lösen diese Theoriemodelle nicht alle Probleme. Vor allem die Frage der Vergleichbarkeit und die nach der Eigenständigkeit der jeweiligen Religionen ist in diesen Theorien sicherlich nicht hinreichend geklärt. Daher überprüft er im vierten Abschnitt ältere Theoriemodelle (den Deismus, Kant, Schleiermacher, Troeltsch und Tillich), die den Religionsbegriff systematisch entwickeln. Mit Hilfe dieser Theoriemodelle entwickelt Danz schließlich im fünften Abschnitt sein Konzept „eines konstruktiven Umgangs mit dem religiösen und kulturellen Pluralismus“ (S. 101).

Zunächst unterscheidet Danz im Gefolge von Ernst Troeltsch und Paul Tillich zwischen einem Wesens- und einem Normbegriff von Religion, d. h. er unterscheidet zwischen der Deskription und Erfassung religiöser Phänomene und deren normativer Beurteilung. Im Anschluss an Tillich versteht er Religion „als eine[] situationsbezogene[] Deutung der Erfahrung im Horizont des Unbedingten“ (S. 122). Danz begriff der Religionsbegriff also aus der christlich-protestantischen Tradition. In gleicher Weise definiert er auch den Normbegriff von Religion. Hier ist für ihn das Zentralwort: Freiheit. „Mit dem Begriff der Religion als einem Selbstbewusstsein endlicher Freiheit ist ein Normbegriff der Religion erreicht, der einerseits der protestantischen Religion entstammt und der andererseits zugleich anschlussfähig ist an die Entwicklungsgeschichte der Moderne“ (S. 125). Dieser Normbegriff von Religion mit seiner Betonung der Freiheit und der damit verbundenen Anerkennungslogik, der „zufolge sich eine endliche Freiheit nur in der Anerkennung von Andersheit und Differenzen realisiert“ (S. 126), ist nun das entsprechende Kriterium zur Beurteilung anderer Religionsformen. Eine solche religiöse Theorie arbeitet dann, so Danz, an einer „Humanisierung der gegenwärtigen, durch Multireli-

giosität und Multikulturalität geprägten Gesellschaft“ mit (S. 145), indem sie den Toleranzgedanken stark macht. Zurecht betont Danz: „Angesichts zunehmender Fundamentalismen in den verschiedensten Religionen wie dem Christentum, dem Hinduismus und dem Islam muss freilich auch die freiheitliche Gesellschaft ein Interesse haben, ein aufgeklärtes und reflektiertes Religionsverständnis zu kultivieren. Ein aufgeklärtes und reflektiertes Religionsverständnis ist ohne religiöse Bildung nicht möglich“ (S. 145). In der Weiterentwicklung einer solchen Bildung sieht der Vf. eine der zentralen Aufgaben der Theologie heute. Nimmt die protestantische Theologie „sich dieser Aufgabe an, dann vermag sie auch in der pluralistischen Gesellschaft einen Beitrag zur Aufklärung gegenwärtiger Problemfelder zu leisten“ (S. 148).

Danz vermittelt einen guten Einblick in die aktuelle Diskussion über die Multireligiosität und die Multikulturalität in der modernen Gesellschaft. Sein Theorieansatz überzeugt durch die Prägnanz der Argumentation. Ein lesenswertes Buch.

Dr. Dirk Fleischer

Birgit Luscher: „Einführung in das Symbolische Denken. Hermeneutik und elementares Bibelverstehen“; LIT Verlag; Berlin 2008; 255 Seiten; kartoniert; 29,90 €; ISBN 978-3-8258-1022-1

Dass die konsequente Anwendung der historisch-kritischen Methode zu einem Sinnverlust führt, war schon den Theologen des 18. Jahrhunderts (z. B. Johann Salomo Semler) bewusst. Sie unterschieden daher zwischen der historischen Rekonstruktion und der Applikation der erinnerten Sachverhalte. „Bibeltexte können mit Mitteln der herkömmlichen historisch-kritischen Exegese biblischer Texte nur schwer an Menschen vermittelt werden, welche die denkerischen und methodischen Prämissen des Zugangs nicht unbedingt teilen. Die historisch-kritische Exegese ist der diskursiven Rationalität der westlichen Aufklärung verpflichtet“ (S. 3/4). Hier setzt die Studie der Pfarrerin Birgit Luscher an, die davon überzeugt ist, dass sich viele Texte der Bibel in ihrer religiösen Dimension und ihren Glaubensaussagen „einem symbolischen Verstehen besser erschließen als einem rein wortsprachlich diskursiven Verstehen“ (S. 3). Das zu besprechende Buch „Einführung in das Symbolische Denken. Hermeneutik und elementares Bibelverstehen“ versteht sich als Einführung in das symbolische Lesen von Bibeltexten. Zugleich dient dieses Buch der Auseinandersetzung mit den Theorieansätzen, die die Vf. in ihrer Dissertation „Arbeit am Symbol. Bausteine zu einer Theorie religiöser Erkenntnis im Anschluss an Paul Tillich“ (Berlin 2008) „aus Platzmangel und vom Umfang her nicht explizit“ leisten konnte.

Zurecht betont die Vf., dass der Mensch neben der Rationalität, wie sie für eine wissenschaftliche Exegese verpflichtend ist, noch andere Arten der „Wahrnehmung und des Zugangs zur Welt besitzt“ (S. 4), wie den über das symbolische Denken. Diese Art des Zugangs zur Wirklichkeit grenzt sie in

ihrem Buch in lesenswerter Weise von anderen Arten des Verstehens und der Deutung ab, so etwa vom hermeneutischen Verstehen, vom Ritus, der Ritual und der Metapher sowie der Sprache.

Besonders aufschlussreich sind Luschers Ausführungen zur Psychoanalyse und zur Tiefenpsychologie im Hinblick auf das symbolische Verstehen. Eingehend werden die Ansätze von Freud und Jung daraufhin untersucht, welchen Beitrag sie für eine theologische Interpretation von Symbolen und von symbolischen Elementen in Bibeltexten leisten können. In gleicher Weise wird auch die Bedeutung des symbolischen Denkens in den Medien beleuchtet. Deutlich wird, dass rationales Verstehen nicht ausreicht bzw. nicht dem komplexen Phänomen gerecht wird, für die der Symbolbegriff verwandt wird. „Sofern Bewusstsein mit Rationalität im Sinne der Aufklärung, der diskursiven Sprache und der aristotelischen Logik gleichgesetzt wird, müssen diese anderen Strukturen als unbewusst gelten“ (S. 158). Somit steht Symbol mit Ricoeur für den „Bereich des nicht-diskursiven und nicht-wissenschaftlich exakt Erfassbaren“ (S. 159). Auf Grund dieser Überlegungen kommt Luscher zu folgender Definition des Symbolbegriffs: „Symbol steht für gebildete Repräsentanz, die auf Präsenz beruht und Präsenz gewährt. Was Symbol ist, gewinnt in seiner Repräsentationsgestalt eine eigene Realität“ (S. 161).

Diesen Symbolbegriff konkretisiert Luscher dann im Hinblick auf existenzielle und religiöse sowie religiöse und christliche Symbole bzw. Struktursymbole. Zurecht macht sie in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass existenzielle Symbole noch keinen Sinn vermitteln, sondern erst religiöse und christliche. „Zu christlichen Symbolen werden existenzielle Symbole dadurch, dass auch die Bibel die Glaubensbotschaft auf die in den existenziellen Symbolen verschlüsselten Erfahrungen bezieht, und dass die Zusage des Evangeliums die existenziellen Erfahrungen umfasst und auffängt auf ein größeres Ganzes hin“ (S. 174).

Die interessante Studie schließt mit praktischen Beispielen aus der Religionspädagogik und der Erwachsenenbildung.

Dr. Dirk Fleischer

„Der Koran für Kinder und Erwachsene“ Übersetzt und erläutert von Lamya Kaddor und Rabeya Müller; Verlag C. H. Beck; München 2008; 240 Seiten mit 21 Abbildungen durchgehend fünffarbig; Halbleinen; 19,90 €; ISBN 978-3-406-57222-7

Der erste Eindruck, ohne eine Zeile gelesen zu haben: dies ist ein schönes Buch; ansprechendes Format, die koranischen Texte mit schönen arabischen und deutschen Schrifttypen geschrieben, dazu geschmückt mit Ornamenten des Münchener Designers Karl Schlamming und herrlichen alten Bildern und Miniaturen. Allerdings, schon hier stutzt man: Was werden zumindest die sunnitischen Muslime, also die Mehrheit der Muslime in Deutschland, zu den Bildern sagen?

Die überwiegend mittelalterlichen persischen, aber auch osmanischen und maurischen Miniaturen zeigen Stationen aus dem Leben Mohammeds, Ibrahims (Abrahams), Musas (Mose) und Isas (Jesus). Besonders eindrucksvoll ist dabei eine persische Darstellung aus dem 18. Jahrhundert, die Muhammad und Jesus einträchtig nebeneinander reitend zeigt, der eine auf einem Kamel, der andere auf einem Esel. Alle Bilder und Miniaturen bilden Menschen und Tiere ab, eigentlich ein schwerer Verstoß gegen das Gesetz des sunnitischen Islam, keine Menschen und Tiere darzustellen. Die Autorinnen des Buches, Lamya Kaddor, Vertreterin der Professur für Islamische Religionspädagogik am Centrum für Religiöse Studien der Universität Münster und Rabeya Müller, Islamwissenschaftlerin und Pädagogin, betonen jedoch ausdrücklich, damit keinesfalls provozieren zu wollen, sondern vor allem jungen Lesern dadurch einen „unverstellteren Zugang zur islamischen Kunst bieten“ (S. 227) zu wollen.

Sie haben auch gegen ein zweites, für viele Muslime gleichsam „göttliches Gesetz“ verstoßen. Sie haben nämlich den Koran selber übersetzt und sinngemäß übertragen, nicht nur seine ungefähre Bedeutung aus dem arabischen Urtext wiedergegeben, wie es nach islamisch-orthodoxem Verständnis dem verbal inspirierten Text des Koran angemessener zukäme.

Das Buch selber gliedert sich in zwölf Abschnitte: 1. Gott, 2. Schöpfung, 3. Mitmenschen, 4. Propheten und Gesandte, 5. Muhammad, 6. Ibrahim, 7. Yusuf, 8. Musa, 9. Isa, der Sohn Maryams, 10. Vorbildliche Frauen, 11. Wie wir Gott dienen, 12. Paradies und Hölle. Jedes Kapitel zu zentralen Themen des Islam enthält Korantexte, ein Bild sowie einen erläuternden Kommentar der Autorinnen.

Bei der Lektüre der ausgewählten Korantexte fällt auf, dass sich das Buch bemüht, Konfrontationen zu vermeiden. Zitiert werden Korantexte, die positive Aussagen beinhalten. Gemeinsames mit Christentum und Judentum wird betont, auch in den Kommentaren, beispielsweise dann, wenn in Kapitel 3 (Mitmenschen) nur die als Ungläubige bezeichnet werden, die die Wahrheit bewusst verdecken (S. 50), nicht jedoch pauschal alle Christen und Juden.

Für den christlichen Leser ist besonders das Kapitel über Jesus (Isa) interessant. Und gerade hier nun zeigen sich Schwächen des Buches. Im Hinblick auf Kinder und jugendliche Leser übersetzen die Autorinnen etwa Sure 4, 171: Gott hat kein Kind. Die Übertragung aus dem Verlag der Islamischen Bibliothek übersetzt viel genauer – auch im Sinn christlicher Christologie –: „Es liegt seiner Herrlichkeit fern, ihm ein Kind zuzuschreiben.“ Es geht bei der Frage der Gottessohnschaft Jesu eben nicht um Biologie. Es geht um Aussagen des Glaubens und um die Fragen des Bekenntnisses. Im Kommentar der Autorinnen heißt es: „Er, Isa (Jesus), hat keinen biologischen Vater“ (S. 168). Glaubensaussagen, historische Kontexte, Mythologien und Elemente der Sage werden vermischt und stehen unvermittelt und nicht erklärt nebeneinander.

So entscheidet sich das Buch letztlich nicht, was es sein will: Ein religiöses Erbauungsbuch, ein Informationsbuch, ein Buch für Kinder oder für Erwachsene. Alles zugleich geht eben nicht und verwirrt eher den Leser.

Dennoch, es ist ein schönes Buch, zwar eher für Erwachsene als für Kinder, ein Buch, dem man die Liebe zum Thema anmerkt. Das ist doch etwas!

Gerhard Duncker

Burkhard Pechmann: **„Durch die Wintermonate des Lebens. Seelsorge für alte Menschen“**; Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2007; 143 Seiten; kartoniert; 14,95 €; ISBN 978-3-579-05599-2

Burkhard Pechmann, Gemeindepfarrer in Hannover, seit einigen Jahren zusätzlich mit der Betreuung von Altenheimen beauftragt, reagiert mit seinem Buch darauf, dass die Seelsorgeliteratur bezogen auf das Gebiet der Altenheimseelsorge wenig Verbindliches vorweist (S. 13). Er schreibt ein „Praxisbuch“ (9), in dem er für seine Leserinnen und Leser das Feld der Altenheimseelsorge unter Hinzunahme des gesellschaftlichen Altersdiskurses abschreitet. Aus der Sicht des Seelsorgenden, der Angehörigen und der Pflegenden beleuchtet Pechmann Themen wie Alter, Demenz, Seelsorge im Umfeld von Demenz, Seelsorge unter den Bedingungen eines Heimes, Spiritualität, Pflegealltag, Gewalt in der Pflege.

Gleich zu Beginn stellt Pechmann der weit verbreiteten negativen Konnotation des Alters sein Programm gegenüber: „... das Alter ist gut!“ (S. 13).

Diese Prämisse wird durchgehalten, indem alle menschliche Leiderfahrung im Zusammenhang mit Alter, Lebensende und Demenz theologisch interpretiert wird. Dass das problematisch ist, sei an einem Beispiel aufgezeigt. Pechmann vergleicht den Zustand des „Versinkens“ (bei einer Beschäftigung, die einen alles andere vergessen lässt) mehr oder weniger direkt mit dem Zustand des Dementen „nach der letzten Trennung von allem“ (S. 50). Hier bleibt anzumerken, dass der von einem gesunden Menschen (etwa durch Tao [50]) angestrebte und als lustvoll erlebte Zustand des Versunkenseins wohl nicht mit dem Befinden eines Alzheimer-Patienten verglichen werden kann. Der Alzheimer-Patient hat diesen Zustand auch nie angestrebt! Das krankheitsinduzierte Vergessen „als einen Vorgeschmack auf . . . jene einzigartige Vereinigung“ (S. 50) mit Gott zu interpretieren, ist theologisch fragwürdig und seelsorglich kontraproduktiv. Solche theologischen Interpretationen helfen Angehörigen, die verzweifelt sind, weil sie von ihrer Mutter nicht mehr erkannt werden, wenig. Hier ist Pechmanns Ansatz nicht auf der Höhe pastoralpsychologischer Erkenntnis.

Die Stärke des Buches ist: Pechmann nimmt die Lesenden einfühlsam mit „auf einen Gang in eine weitgehend unbekannte Welt“ (S. 19). Auf diesem Gang arbeitet er die Standardtopoi nicht nacheinander ab, sondern verwebt sie (wie in einer guten Predigt)

mit den uns alle betreffenden Fragen des Älterwerdens und den Möglichkeiten seelsorglichen Handelns und Lebens im Umfeld des Altenheims. Die Frage der inneren Haltung der Seelsorgenden (S. 27, 41 f., 50, 73, 90 f., 110), aber auch der Angehörigen und Pflegenden (S. 95 f.) durchzieht das Buch wie ein roter Faden. Wenn ich einem alten Menschen helfen

möchte, dann muss ich meine Haltung zu Alter und Endlichkeit anschauen. Pechmann läßt ostinat, aber behutsam ein, eigene Gedanken zu Leiden, Tod und Suizid zuzulassen, eine „eigene Sterbeklärung“ (S. 55) vorzunehmen und die gesellschaftlich vorgegebenen Klischees vom Alter zu öffnen.

Dirk Brüseke

Evangelische Kirche von Westfalen

Kirchenrecht „Westfalen“ digital

Die elektronische Rechtssammlung umfasst über 350 Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält sie wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.

Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Startseite / Aktuelles

Zur elektronischen Rechtssammlung "Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen"

Die Redaktion bedarf sich für das Vertrauen und würde sich freuen, wenn Ihnen das Arbeiten mit der elektronischen Rechtssammlung und Freude bereitet und die Redaktionen unter der Leitung der Rev. Hauptstadtsuperintendentin verfür Sie einige wichtige Informationen zu der Rechtssammlung "Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen" zusammengefasst:

1. Kirchliches Recht umfasst
2. Aufbau und Systematik der Rechtssammlung
3. Suchmöglichkeiten
4. Verfügbare Rechtsvorschriften
5. Verfügbare Rechtsvorschriften
6. Suchmöglichkeiten
7. Suchmöglichkeiten
8. Suchmöglichkeiten
9. Suchmöglichkeiten
10. Suchmöglichkeiten

Die Redaktions (im Januar 2004)

Plus zur Printausgabe:

- Stichwörter zu allen Rechtsnormen
- Urteile der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Links zum Kirchlichen Amtsblatt
- Archiv mit wichtigen außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften

Das besondere Plus

Für kirchliche und diakonische Stellen und Personen aus dem EKW-Bereich

- Kostenlose Recherche über das staatliche Recht

Plus der Technik:

- Schnellsuche
- Volltextrecherche über komfortable Detailsuche
- Sprung über Links auf zitierte Rechtsnormen, Artikel, Paragraphen und zum KABI.
- Dokumentierter Sitzungsverlauf
- Übernahme von Texten nach Word etc.

Online – immer hochaktuell, auf CD-ROM

Technische Voraussetzungen/Lizenzbedingungen/Bestellvordruck unter www.kirchenrecht-ekvw.de

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung (0521/594-129)

Ja, ich bestelle _____ Expl. der CD-ROM Einzelplatzversion zum Halbjahrespreis von **30,00 €**. incl. Onlinenutzung für einen Arbeitsplatz zzgl. Verpackungs- und Portokosten und Updates. **(ohne Bezug einer Papier-Loseblattausgabe.)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. der CD-ROM Einzelplatzversion zum Halbjahrespreis von **10,00 €**. incl. Onlinenutzung für einen Arbeitsplatz **(vergünstigter Preis nur bei Abnahme einer Papier-Loseblattausgabe)** zzgl. Verpackungs- und Portokosten und Updates.

Ja, ich bestelle eine Mehrfachlizenz – Onlinenutzung – für eine Institution 150,00 € halbjährlich.

Ja, ich bestelle eine Institutionenlizenz – Onlinenutzung – 400,00 € halbjährlich (Zugriff für alle ehrenamtlich Tätigen eingeschlossen).

Alle Produkte der elektronischen Rechtssammlung sind kündbar bis zum 15.11. zum Jahresende.

Name _____

Straße/Nr. _____

Telefon _____

Institution _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

Oder bestellen Sie bitte bei:
Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Schneider, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon: 05 21/5 94-2 83

PKW-Rahmenverträge für die Kirche

Rabatte mit dem HKD-Bezugsschein:

z.B. Opel, Chevrolet, Saab



Rabattbeispiele	Einrichtungen	Mitarbeiter
• Opel Meriva A:	24,0 %	20,0 %
• Opel Corsa D:	21,5 - 25,0 %	20,0 %
• Opel Zafira B:	24,0 %	20,0 %
• Opel Insignia:	20,5 %	16,0 %
• Chevrolet Matiz:	24,0 %	17,0 %
• Chevrolet Kalos:	24,0 %	17,0 %
• Chevrolet Captiva:	17,0 %	13,0 %
• Saab 9-3:	15 - 21,0 %	13 - 17,0 %
• Saab 9-5:	23,0 %	17,0 %

**Dienstwagen
und
2/3 dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Fordern Sie
einfach Ihren
kostenlosen HKD-
Bezugsschein
an!**

Irrtum und Änderungen vorbehalten

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder bei Ihrem HKD-Team: Tel. 0431 66 32-47 01**

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Energie

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 €, ab 1. Januar 2009 30 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 €, ab 1. Januar 2009 3 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2007 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 €, ab 1. Januar 2009 5 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich